

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Landschaftsplan Nr. 10 Lohmar-Naafbachtal

Vorentwurf Teile B und C



Landschaftsplan Nr. 10

Lohmar-Naafbachtal

3. Änderung

VORENTWURF, STAND: 06. DEZEMBER 2023

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C

Vorspann und

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Tobias Bufler
Dipl.-Biol. Georg Persch



Sweco GmbH
Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz
koblenz@sweco-gmbh.de
www.sweco-gmbh.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Seipp
M. Sc. Sarah Fuchs
M. Sc. Anna Göbel

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsnormen	5
Abkürzungsverzeichnis	8
Teil B – Vorspann	11
1 Rechtsgrundlage	11
2 Planbestandteile	11
3 Kartographische Grundlage	12
4 Räumlicher Geltungsbereich	12
5 Nummerierungssystem	13
6 Aufstellungsablauf	13
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	15
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	16
1.1 Entwicklungsziel 1	17
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	17
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	18
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	24
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	32
1.1.5 Entwicklungsziel T-1	35
1.1.6 Entwicklungsziel T-2	36
1.2 Entwicklungsziel 2	37
1.3 Entwicklungsziel 3	37
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	37
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	38
1.4 Entwicklungsziel 4	39
1.5 Entwicklungsziel 5	39
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	42
2.1 Naturschutzgebiete	44
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	46
2.1-1 Naturschutzgebiet „Naafbachtal“	71
2.1-2 Naturschutzgebiet „Aggeraue“	82
2.1-3 Naturschutzgebiet „Am Hitzhof“	92
2.1-4 Naturschutzgebiet „Sülzbachaue“	94

2.1-5 Naturschutzgebiet „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“	95
2.2-6 Naturschutzgebiet „Auelsbach- und Holzbachtal“	100
2.1-7 Naturschutzgebiet „Jabachtal mit Zuflüssen“	103
2.2 Landschaftsschutzgebiete	107
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	109
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet Gammersbach und Bervertsbach“	125
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Aggerhänge“	129
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Aggertal und unteres Sülztal“	133
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet unterer Naafbach“	136
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet oberer Naafbach“	141
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet Jabach und Auelsbach“	145
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Wald“	149
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Friedwald“	153
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“	156
2.3 Naturdenkmäler	157
2.3-0 Festsetzungen für die Naturdenkmäler	159
2.3-1 bis 2.3-4 Als Naturdenkmal geschützte Bäume	163
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	163
2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	165
2.4.1-1 bis 2.4.1-10 Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	169
2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	170
2.4.2-1 Feuchtgebiet bei Oberdorst	183
2.4.2-2 Gehölzgruppe im Kirchscheider Feld	184
3. Zweckbestimmung von Brachflächen	185
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	185
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	186
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	186
5.2 Maßnahmen in abgegrenzten Landschaftsräumen	199
5.3 Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	200
6. Anhang	201
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	201
6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	202
6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	203
7. Verfahrensablauf	205

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist

Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2023 (GV. NRW. S. 62)

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Art. 39 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Amtliche Basiskarte
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen)
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW
E+E-Vorhaben	Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Realisierung von Erfolg versprechenden Naturschutzideen und Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in die Naturschutzpraxis)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Förderrichtlinie Naturschutz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
i. V. m.	in Verbindung mit
KuPro RSK	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LFischVO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung) NRW
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsgesetz
LR	Landschaftsräume (in NRW ausgegliederte Einheiten)
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWG	Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung, und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit

NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RdErl.	Runderlass
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SU	Kürzel für Biotope im Rhein-Sieg-Kreis
SUP	Strategische Umweltprüfung
UTM	globales Koordinatensystem (UTM von englisch <i>Universal Transverse Mercator</i>), das den amtlichen topografischen Karten zugrunde gelegt wird
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz -
WMS	Web Map Service
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den § 7, §§ 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 10.000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 10.000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1 : 10.000), diese Karte ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Die Grundlage des Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplan-Vorentwurfs rund 7.483 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Stadt Lohmar sowie der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1

Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basis-karte im Maßstab 1 : 5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche werden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert.

Außerdem werden die Empfehlungen der Fachbeiträge des sich in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (Entwurf Dezember 2021) soweit möglich in den Landschaftsplan integriert. Die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet.

Neben dem derzeit (noch) geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs vom Dezember 2021 berücksichtigt. Weicht der aktuelle Regionalplan-Entwurf vom geltenden Regionalplan ab, wird in der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes darauf hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beigelegt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW) gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs.3 und Abs. 4 der DVO-LNatSchG	Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plan-gebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschuetes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität. Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten und gegliederten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern. Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB umgesetzt werden. Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 ff. umgesetzt.

Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 und in den gebietsspezifischen Verboten für einzelne Schutzgebiete festgesetzt.

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für den Großteil des Plangebietes, ausgenommen sind das Aggertal, das Naafbachtal und der Lohmarer Wald inklusive des Lohmarer Friedwaldes.

Ziel ist die Erhaltung der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur mit einem engen Wechsel zwischen den Wäldern auf z. T. steilen Hängen, kleinen Bachtälern, Feldfluren, Grünlandflächen und Gehölzstrukturen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Landschaftsräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: • Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur; • Erhalten der Laubwälder; • Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden mittelsteilen und steilen Hängen; • Fördern standortgerechter Baum- und Straucharten; • Erhalten der hervorragenden Einzelbäume; Baumgruppen, Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile; • Erhalten der verzahnten Struktur der Wald-/Feld- / Grünlandgrenze; • Erhalten und ggf. Wiederherstellen der teilweise naturnah ausgeprägten Bachläufe bzw. –abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quellmulden, Siefen und Feuchtwiesen; • Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an Steh- und Fließgewässern; • Schutz und Pflege der Kleingewässer; • Erhalten und ggf. Wiederherstellen des Grünlandes als charakteristische Nutzungsform des vorderen Bergischen Landes; • keine weiteren Entwässerungen von Brüchen und Feuchtwiesen.	In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme und der Einrichtung von Ökokonten umgesetzt werden.

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen Bach- und Auenlebensräumen sowie naturnahen Laubwäldern reich ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:

Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan unter anderem gemäß § 23 BNatSchG das Naturschutzgebiet "Naaftbachtal" sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW fest.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	das Naafbachtal einschließlich einiger Bachzuläufe. Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Landschaftsräume des Naafbachtales und seiner Nebenbäche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme und der Einrichtung von Ökokonten umgesetzt werden.
	- Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die gem. Standarddatenbogen im Gebiet vorkommen: - Hainsimsen-Buchenwälder (9110) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Borstgrasrasen (6230, prioritärer Lebensraum). - Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: - Bachneunauge - Groppe - Erhaltung und Entwicklung bedeutsamer Vorkommen von Vogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: - Eisvogel - Neuntöter - Grauspecht - Schwarzspecht - Rotmilan	Die Lebensräume werden in der Reihenfolge ihres Flächenanteils aufgeführt. Die genannten Arten werden im Steckbrief zum FFH-Gebiet Naafbachtal als bedeutsame Vogelvorkommen aufgeführt.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• die Erhaltung der naturnahen Strukturen sowie die Erhaltung und Entwicklung der Dynamik des Fließgewässers nebst seinen Zuflüssen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend des naturraumspezifischen Leitbildes;	Das naturraumspezifische Leitbild für den Naafbach und seine Nebenbäche ist ein „silikatischer Mittelgebirgsbach“. Einzelheiten zum Leitbild sind dem Merkblatt Nr. 17 (LUA NRW 1999) zu entnehmen.
	• die Entwicklung des Naafbaches und seiner Nebenbäche einschließlich der zugehörigen Auen sowie der Quellsiefen und Quellen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild für dieses Gewässersystem durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigen-dynamische Entwicklung des Gewässersystems;	Schwerpunktmäßig heißt dies, dass durch Uferverbauung beeinträchtigte Zonen, Wehre, begradigte Bachabschnitte und Teichanlagen renaturiert bzw. zurückgebaut werden. Verrohrungen und Quellverbauung sowie störende Gebäude sind aus dem Gebiet zu entfernen. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen (Brücken und Durchlässe) so zu dimensionieren, dass die natürliche Eigendynamik und die Bildung eines natürlichen Geschiebes des Baches nicht gestört werden. Im Einzelfall sind für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen größere Baumaßnahmen erforderlich. Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.
	• Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Naafbaches und seiner Nebenbäche;	Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Naafbaches und seiner Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z. B. verschiedene Fische, Neunaugen und kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer sowohl für Fische als auch für Kleinlebewesen wie das Makrozoobenthos. Dabei ist das Wanderfischprogramm NRW zu beachten.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und ihrer Ufer, soweit dieses mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu vereinbaren ist;	Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer. Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 61 Landeswassergesetz (LWG) vereinbar ist. Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.
	• Vermeidung weiterer, den Schutzzweck gefährdender Einleitungen und der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Gewässer sowie Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte;	
	• Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;	Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden.
	• Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik des Gewässers sowie der Auenlebensräume wie Auenwälder, Verlandungsgesellschaften, Riede und Röhrichen;	Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft und einer naturnahen Gewässerausbildung mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
	• Erhaltung naturnaher Quellen und Quellbereiche einschließlich der Quellbäche und Rückbau von Quellverbauungen;	Quellen und Quellbäche stellen Lebensräume für eine hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt dar.
	• Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auen-, Offenland- und Waldlebensräume;	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Entwicklung von artenreichem und extensiv genutztem Grünland; • Förderung und Vermehrung von artenreichen Flachlandwiesen; • Erhaltung der feuchte- und nässegeprägten Hochstaudenfluren;	Im Rahmen des KuPro RSK werden Erhalt und Vermehrung von artenreichem Grünland durch eine geeignete Nutzung angestrebt. Der Erhalt soll insbesondere über entsprechende Verbote und die Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW gewährleistet werden.
	• Erhaltung der offenen, unbewaldeten Talabschnitte; • Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch: ○ naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdive Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, ○ Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten, ○ Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen, ○ Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen, ○ Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnissen, ○ Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;	
	• Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standort-üblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch: ○ naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, ○ Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;	
	• Sukzessiver Umbau nicht standortgerechter Waldbestockung in naturnahe Laubwälder und klimaresiliente Laubmischwälder unter Verwendung von standortgerechten Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko;	Die Vorgehensweise zum Umbau in naturnahe Laubwälder wird u. a. in dem Maßnahmenkonzept (MAKO) für das FFH-Gebiet „Naaftbachtal“ aufgeführt (vgl. LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2010). Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen. Auf das Waldbaukonzept NRW und das Internetportal waldinfo.net wird verwiesen.
	• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel des Erhaltens und der Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Steuerung der jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel, empfindliche Lebensräume zu entlasten und störungsempfindliche Arten zu erhalten und zu fördern; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich	Als heimische Fischarten sind die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;	Nordrhein-Westfalen liegt (Runderlass (RdErl.) MURL vom 14.11.1997).
	• Erhaltung schutzwürdiger Böden mit einem natürlichen Wasserhaushalt im Naaftbachtal; • Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte.	Informationen zu schutzwürdigen Böden stellt der Geologische Dienst NRW zur Verfügung. Auentypische Geländestrukturen wie kleine Fließgewässer, Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von auentypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft.

Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 23 BNatSchG die Naturschutzgebiete "Aggeraue", "Am Hitzhof" und „Sülzbachau“, gemäß § 26 BNatSchG das Landschaftsschutzgebiet "Aggertal und unteres Sülztal" sowie gemäß § 29 BNatSchG den Geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand in der Aggeraue bei Reelsiefen“ fest.

Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt.

Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland sind im Aggerauekonzept des Aggerverbandes enthalten.

Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:

- die Agger und deren Aue zwischen Aggerhütte und Lohmar einschließlich der Naaftbachtalmündung, die Sülz und deren Aue zwischen Burg Sülz und Euelen sowie angrenzende Flächen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Ausgenommen ist der Campingplatz bei Hön- gesberg. Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung und Entwicklung folgender Le- bensräume von gemeinschaftlichem Inte- resse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und gemäß Standarddatenbogen: ○ Erlen-Eschenwälder und Weichholzaue- nwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) ○ Hartholz-Auenwälder (91F0) • Erhaltung und Entwicklung folgender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nach- gewiesen sind: ○ Bachneunauge ○ Flussneunauge ○ Groppe ○ Lachs • Entwicklung des Flusslaufes der Agger so- wie deren Gerinnestruktur gemäß dem na- turraumspezifischen Leitbild durch Heraus- nahme limitierender Faktoren für die eigen- dynamische Entwicklung der Agger;	Das naturraumspezifische Leitbild für die Agger ist ein „schottergeprägter Fluss des Grundgebirges“. Einzelheiten zum Leitbild sind dem Merkblatt Nr. 34 (LUA NRW 2001) zu entnehmen. Bevorzugt sollten Uferverbauungen entnommen bzw. Initialarbeiten durchgeführt werden. Die Entfernung von Ufersicherungen sollte nur dort erfolgen, wo keine Bauwerke und An- lagen vorhanden sind und die angren- zenden Grundstücke in Eigentum der öffentlichen Hand sind. Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständi- gen Unterhaltungsträgern und der zu- ständigen Wasserbehörde einver- nehmlich im Vorfeld abzustimmen. Dieses Ziel dient neben der Schaffung eines naturnahen Mündungsbereiches als Lebens- und Rückzugsraum für
	• Entwicklung eines naturnahen Mündungs- bereiches des Naaftbaches in die Agger;	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		Tier- und Pflanzenarten auch der Schaffung von naturnahem Retentionsraum und ist vor allem bei der kommunalen Planung von Rückhaltesystemen zu beachten. Für die Umgestaltung des Mündungsbereiches ist ggfls. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.
	Entwicklung des Naaftbaches gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild zwischen B 484 und Kreuznaaf durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Gewässers;	Das naturraumspezifische Leitbild für den Naaftbach ist ein „silikatischer Mittelgebirgsbach“. Einzelheiten zum Leitbild sind dem Merkblatt Nr. 17 (LUA NRW 1999) zu entnehmen. Bei der Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind die vorhandenen baulichen Anlagen zu beachten.
	Entwicklung der Sülz gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild zwischen Burg Sülz und Euelen durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Gewässers;	Das naturraumspezifische Leitbild für die Sülz ist ein „schottergeprägter Fluss des Grundgebirges“. Einzelheiten zum Leitbild sind dem Merkblatt Nr. 34 (LUA NRW 2001) zu entnehmen. Naturfern ausgebaute Bereiche sollten ökologisch umgestaltet und verbessert werden. Es sollte – wie im NSG Sülzbachau – ein naturnaher Sülzlauf mit naturnaher Aue, naturnaher Fließgewässer- und Überflutungsdynamik, charakteristischen Gewässerstrukturen und naturnaher Biotopausstattung entwickelt werden. Eine Detailplanung und Durchführung von Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.
	Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässer;	Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Agger und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z. B. verschiedene Fische, Neunaugen und kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		Hierbei sind insbesondere die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(gruppen) und das Wanderfischprogramm NRW zu beachten.
	• Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Gewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Riede und Röhrichte;	Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
	• Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;	Als heimische Fischarten sind die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt (RdErl. MURL vom 14.11.1997). Auf die besondere Bedeutung der Agger für das Wanderfischprogramm wird hingewiesen. Angestrebt wird eine auf- und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen (z. B. des Makrozoobenthos).
	• Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist;	Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer. Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 61 LWG vereinbar ist. Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.
	• Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und naturnahen Auenlebensräumen sowie der Gewässerdynamik der Agger, der Sülz und des Naafbaches geprägten Landschaft mit bedeutenden Einzelgehölzen, großflächigen Grün-	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	landbereichen und naturnahen Auenwäldern sowie Brachen, Riedflächen und sonstigen Kleinstrukturen; • Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte; • Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland;	Auentypische Strukturen wie kleinere Fließgewässer, Alt- und Seitenarme sowie Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden. Insbesondere sind besonders schutzwürdige Grünlandflächen in ihrem Artenreichtum zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür sind verschiedene Verbote festgesetzt. Die Extensivierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Das spezifische Extensivierungsziel und damit die Form der Bewirtschaftung sind im Einzelfall festzulegen. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB umgesetzt werden.
	• Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von feuchteabhängigen Lebensräumen, Altarmen und Kleingewässern; • Erhaltung und Entwicklung ausreichend breiter ungenutzter oder extensiv genutzter Uferstrandstreifen;	Eine Förderung ist im Rahmen des KuPro RSK und anderer Förderprogramme möglich. Die Umsetzung erfolgt nur auf freiwilliger Basis. Auf die Regelungen im WHG und im LWG wird verwiesen.
	• Vermeidung weiterer, den Schutzzweck des FFH-Gebietes Agger bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Agger und ihre Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue;	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigen Feinmaterial in die Gewässer, sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;	Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden. Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
	• Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland sowie Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;	Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von seltenen und schutzbedürftigen Fischarten (z. B. Salmoniden) von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
	• Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auenlandschaft; • Bestandserhalt und Optimierung von Auenwäldern;	Die Auenwaldbestände und -relikte sind zu erhalten und sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt und erweitert werden.
	• Neuentwicklung von Auenwäldern;	In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwälder und Auenwaldrelikte sollen erweitert und ggf. über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden. Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder sowie der Hartholzaunenwälder, jeweils mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch: ○ naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, ○ Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten, ○ Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf geeigneten Sukzessionsflächen, ○ Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbes. von Höhlen- und Uraltbäumen, ○ Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen, ○ Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnissen, ○ Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;	und Auflichtungen vorgesehen werden. Zum Offenland hin soll ein Waldmantel entwickelt werden. Auenwälder sollen in der Regel nicht gepflanzt werden, sondern durch Sukzession entstehen. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden. Bei der Detailplanung sind die hydraulischen Auswirkungen sowie gegebenenfalls vorhandene Leitungstrassen zu berücksichtigen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch: ○ naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdive Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, ○ Vermehrung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf geeigneten Standorten, ○ Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, ○ Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen; • Sukzessiver Umbau nicht standortgerechter Waldbestockung in naturnahe Laubwälder und klimaresiliente Laubmischwälder unter Verwendung von standortgerechten Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko;	Die Vorgehensweise zum Umbau in naturnahe Laubwälder wird u. a. in dem MAKO für das FFH-Gebiet Agger aufgeführt (RSK 2020). Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen. Auf das Waldbaukonzept NRW und das Internetportal waldinfo.net wird verwiesen.
	• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;	Hierfür wurden gewässernahe Erholungsbereiche und für den Bootssport Ein- und Aushebestellen definiert sowie Festsetzungen wie das „Verbot, Wege zu verlassen“ aufgenommen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	- Steuerung der jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern; - Rückbau der Wochenendhaussiedlung nördlich des Aggerbogens und Renaturierung mit dem Ziel „Auenwald“; - Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Die Umsetzung erfolgt als Verbot in den jeweiligen Naturschutzgebieten. Im Gebiet kommen verschiedene schutzwürdige Böden, unter anderem Auenböden mit aktuell regelmäßiger Überflutung, vor.

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laub-mischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Lohmarer Wald einschließlich der Friedwaldfläche,
- Auelsbachtal mit Abschnitten des Pferdsbach und des Breidenbachs,
- Jabachtal.

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen, standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen; • Erhaltung des Baumbestandes im Offenland, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile; • Erhaltung und Neuanlage von Gehölzbereichen an den Ortsrändern außerdem von Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen; • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldrändern; • naturnahe Waldbewirtschaftung; • Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder): einzelstammweise Nutzung; • Verwendung von geeigneten klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen; • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; • natürliche Sukzession in naturnahen Uferabschnitten mit Kies- und Sandbänken, Schlammufern, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten; • Rückbau von Entwässerungsgräben und Quellfassungen und Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Sandböden und Moorböden der Heideterrasse);	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; • Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland im Auenbereich und in Hangbereichen u. a. durch Extensivierung und/ oder Wiedervernässung; • keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; • Erhaltung des Grünlandes im Auenbereich; • Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich; • Erhaltung der verzahnten Struktur der Grenzen zwischen Wald, Feld und Grünland; • Bekämpfung von invasiven Neophyten; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Erhaltung und Förderung von Bäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz im Friedwald unter Berücksichtigung der speziellen Nutzungsansprüche und erforderlichen Verkehrssicherheit; • Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur.	In den besonders empfindlichen Feuchtgebieten sollten die vielgenutzten Trampelpfade zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.5	Entwicklungsziel T-1	
	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind. Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls teilweise als allgemeine Siedlungsbereiche dar. Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden. In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
	• Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem regionalen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.	Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.6	Entwicklungsziel T-2	
	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;	Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des gültigen sowie des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes. Die Abgrenzung des Entwicklungsziels orientieren sich hierbei an örtlichen Gegebenheiten unter Aussparung von schutzwürdigen Auen und Wälder.
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;	Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.
	In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.	
	• Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem regionalen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.	Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	Entwicklungsziel 2	
	Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.	Das Entwicklungsziel 2 wird im Landschaftsplan Nr. 10 Lohmar-Naafbachtal nicht eigenständig dargestellt, sondern in die anderen Entwicklungsziele integriert.
1.3	Entwicklungsziel 3	
	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	
1.3.1	Entwicklungsziel 3.1	
	Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind.	An der Plangebietsgrenze verlaufen stark frequentierten Straßen. Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume über den Geltungsbereich des Landschaftsplanes hinaus verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden.
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt für:	
	• die A 3 und B 484 am Lohmarer Wald zur Verbindung des Lohmarer Waldes über die Aggeraue mit der Wahner Heide; • die B 56 südlich des Lohmarer Waldes zur Verbindung mit den südlich anschließenden Waldflächen und der Siegaue.	Das Entschneidungskonzept des LANUV (2012) thematisiert mögliche Querungsbereiche in den Mittelgebirgen, darüber hinaus sollen weitere Bereiche gefunden werden. Für die Querungsbereiche (über die A 3, B 484, B 56) werden im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen formuliert, die Umsetzung erfolgt über Planfeststellungsverfahren.
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Wiederherstellung und Verbesserung der Durchlässigkeit des Verkehrsnetzes für großräumig wandernde Arten durch Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/ Landschaftsbrücken und/ oder großzügig bemessene Durchlässe. Dabei soll bei den Einrichtungen ein breites Spektrum von Tierarten mit ihren spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden; • Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes, dessen Lebensraumfunktionen für wandernde Arten durch Straßenbarrieren gemindert oder gefährdet sind; • Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze, Rothirsch, Baummarder, Fledermäuse Haselmaus, Dachs, Amphibien, Reptilien u. a.) durch Verbesserung des Gen-Austauschs zwischen isolierten Populationen und Erschließung geeigneter großräumige Lebensräume für eine Neu- oder Wiederbesiedlung; • Umsetzung der Anforderungen des Artikels 10 der FFH-RL, die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft zu ermöglichen; • Verbesserung des Schutzgebietssystems Natura 2000; • Unterstützung der Verpflichtungen des BNatSchG in § 21 Abs. 1 und 2 zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen.	

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2

Wiederherstellung eines schmalen Auenbereiches, der durch die Anlage eines Campingplatzes gestört wurde, mit Wiederherstellung von typischen Auenelementen und Einbindung in das Landschaftsbild.

Das Ziel soll vorrangig im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Das Entwicklungsziel bezieht sich auf den Campingplatz Höngesberg. Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere • Renaturierung des neu gewonnen Uferstreifens; • Einbindung und Durchgrünung der verbleibenden Campingplatzelemente mit typischen Gehölzarten der Aue; • Natur- und landschaftsraumtypische Gestaltung der Gebäude und Nebengebäude; • Reduzierung der Lager- und Parkplatzflächen.	
1.4	Entwicklungsziel 4	
	Die Herstellung der Landschaft für die Erholung.	Das Entwicklungsziel 4 wird im Landschaftsplan Nr. 10 Lohmar–Naaftbachtal nicht dargestellt.
1.5	Entwicklungsziel 5	
	Die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: • Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung; • Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; • Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien; • Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen; • Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen;	Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanes vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen. Der Landschaftsraum des Landschaftsplanes besteht aus vielen Fließgewässern, die das gesamte Gebiet durchziehen, bewaldeten Hang- und Böschungslagen, grünlandgeprägten Au-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten; • Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände; • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregenereignisse; Verbesserung der Humusaufgaben im Oberboden; • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft; • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesserung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter heimischer Baumarten und Erhöhung der Strukturvielfalt; • Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die	enbereichen, dem zusammenhängenden Lohmarer Wald im südlichen Plangebiet sowie landwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Die größeren zusammenhängenden Waldgebiete, kleinere Waldbereiche an Hängen und Böschungen, Feldgehölze sowie einzelne Gehölzbestände entlang von Straßen erfüllen lokale Klima- und Immissionschutzfunktionen und können durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen. Die Freiflächen im Plangebiet haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete. Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen zum einen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Regulations- und Pufferfunktion auf. Daneben kommen lokal entlang von Gewässern Grundwasserböden und kleinflächig bei Lohmar Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen mit hoher Regulations- und Kühlungsfunktion vor. Die Böden sind daher sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für die Regenrückhaltung, den Grundwasserschutz und die Kaltluftproduktion von großer Bedeutung. Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV NRW, 2015). Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	aufgrund ihrer Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind.	merklich ändern werden, ist die Auswahl robuster und anpassungsfähiger Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung der Baumarten sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich)/ 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichende Abgrenzung vorsieht. Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht • die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, • der gesetzliche Biotopschutz, • die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit, • das allgemeine und besondere Artenschutzrecht sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden. Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich. Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder MAKÖ. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal waldinfo.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
	Größe insgesamt: ca. 1.434,9 ha	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.	Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen
	In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten	
	a) allgemeinen Verbote ,	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
	b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
	c) Regelungen für Ausnahmen .	3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).
	Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.	Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.
		Hinweise auf Befreiungen
		Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
		1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
		2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
2.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten; 2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe. Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	
9.	mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;	Dies umfasst bspw. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. Modellgeräte zu betreiben;	
	11. Motorsport zu betreiben;	
	12. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
	13. Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
	14. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto-, Schiffs- und Flugmodelle, inkl. Drohnen.
		Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind.
		Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
	15. Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
	16. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
	17. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
	18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	
	19. Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
20.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
21.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
22.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
23.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
24.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden. Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen. Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
25.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
26.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
27.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
28.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
29.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
30.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
31.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
32.	das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
33.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm. Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.
34.	stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.
35.	Wald umzuwandeln;	
36.	Erstaufforstungen vorzunehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten „Naafbachtal“, „Aggeraue“, „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“, „Auelsbach- und Holzbachtal“, „Jabachtal mit Zuflüssen“ verboten:	Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen. Die Regelungen Nr. 37-44 sowie weitere gebietsspezifischen Festsetzungen dienen in FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbotes. Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.
37.	Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist zwar lediglich in Hang- und Schluchtwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen, ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.
38.	Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.
39.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
40.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
41.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
42.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückearbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 30 (Störungsverbot) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
43.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
44.	im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha, im Privatwald auf unter 6 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen.	Im Privatwald soll dieses Ziel über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten unter Beachtung des Verbotes Nr. 34 (Totholz).
2.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.
2.	die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	
3.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
4.	auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m ² sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	Hierzu zählen u. a. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
b)	auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
c)	punktueller Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten;	z. B. Jakobskreuzkraut, Stumpfbilättriger Ampfer
d)	die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfeosten und jeweils ohne Betonfundament.
e)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	
f)	Nutztiere zu halten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	g) die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	
	h) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm
	i) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
	j) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	k) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	l) der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, das schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.
	a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 33, 34, 41 bis 44 verstoßen wird;	Verbot Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume), Nr. 34 (Totholz), Nr. 41 (Kahlschlagverbot), Nr. 42 (Einschlagbe-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		schränkung Laubholz), Nr. 43 (Einzelstammnutzung in Biotopen) und Nr. 44 (Alt- und Totholzbäume).
b)	die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weiser-gattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurück-zubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
c)	das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldar-beiterschutzhütten;	
d)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekenn-zeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
e)	Holzernte- und -rückearbeiten - mit Pferden, Seilzug/ -kran sowie motor-manuelle Arbeiten, - mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rücke-gassen und Wegen außerhalb von Ge-wässern, Auen-, Bruch- und Sumpfwäl-dern vorzunehmen;	Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewin-nung für den Eigenbedarf ist eine Be-fahrung der Flächen mit leichten, bo-denschonenden Fahrzeugen zulässig.
f)	das Umlegen von stehendem Totholz inner-halb vom Bestand aus Gründen der Arbeits-sicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;	
g)	das Fällen und Entnehmen von absterben-den oder toten Bäumen zum Schutz be-nachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Mas-senerkrankungen oder durch Witte-rungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 41 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
h)	Wiederaufforstungen von Nadel- und Na-delmischwäldern im Privatwald mit Rotei-che, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder. Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren; b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern; c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagdkanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem Radius von 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen. Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m. Die Verbote Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Schutz der Fortpflanzungs- und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Ruhestätten) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.
	d) der jagdliche Einsatz von Hunden;	Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon eingeschlossen.
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
	c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG, der betreffende Fischbesatz ist mind. 4 Wochen vorher der unteren Fischereibehörde anzuzeigen;	
10.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang :	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen;	Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;	
12.	Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;	
13.	den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	
14.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
15.	die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
16.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
17.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
18.	Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	19. mit Frei- und Fesselballons zu landen;	Eine Landung im Naturschutzgebiet sollte möglichst vermieden werden.
	20. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.
2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen		
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. die Erweiterung von rechtmäßigen baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 m ² Grundfläche;	Zulässig errichtete Gebäude sollen nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung ergänzt werden.
	2. die Nutzungsänderung innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben bestehender rechtmäßiger Gebäude;	
	3. Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten bis 20 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen. Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
	4. Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	
	5. Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	
	6. Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken;	
	7. Einfriedungen von Kiesgruben, von Flächen gemäß § 4 BNatSchG sowie von behördlich zugelassenen Hundenausläufflächen und deren bestimmungsgemäße Nutzung;	
	8. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	
	9. den Abriss von Gebäuden;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
10.	die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Instandsetzung bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
11.	den Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
13.	Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;	Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflan-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
15.	die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
16.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradiungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.
17.	das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;	Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.
18.	Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
19.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
20.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
21.	die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	22. den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
	23. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
	24. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	
	25. die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen;	
	26. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung; die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	
	27. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischen Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	
	28. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	29. Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
	30. den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	31. Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	32. Bodenschutzkalkungen im Wald;	
	33. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
	34. Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	
	35. das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;	
	36. das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;	
	37. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	38. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Bruthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
	39. Bäume und Sträucher sowie Totholz zu entnehmen;	
	40. Wald umzuwandeln;	Für Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	41. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
42.	der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Masenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.
43.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
44.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
45.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
46.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
47.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag in den Naturschutzgebieten	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
	2.1-1 „Naaftbachtal“,	
	2.1-2 „Aggeraue“,	
	2.1-5 „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“,	Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und
	2.2-6 „Auelsbach- und Holzbachtal“,	
	2.1-7 „Jabachtal mit Zuflüssen“	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
48. Wiederaufforstungen;		Dies gilt für Wiederaufforstungen mit - ergänzenden Baumarten, - Experimentierbaumarten oder - anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
49. Kahlschläge;		Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.
50. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 Naturschutzgebiet „Naafbachtal“		
C4, C5, D2,D3, D4,D5, E2, E3, E4, E5, F2, G1, G2, H1	Flächengröße: 853 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Naturschutzgebiet (NSG) „Naafbachtal“ umfasst den gesamten Bachlauf des Naafbaches im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 sowie die bewaldeten Hangbereiche, das abwechslungsreiche Grünland der Aue und der Hänge sowie einige Nebentäler mit ihren Quellen, Bächen, Wäldern und Grünlandflächen. Das NSG „Naafbachtal“ ist ein vielfältig strukturiertes Bachtalsystem bestehend aus einem Biotopkomplex mit naturnahen Bachläufen und Auenwäldern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland, artenreichen Glatt- haferwiesen, Quellfluren, Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie eingestreuten Nadelwäldern. Das Gebiet beherbergt repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder und bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder. Hervorzuheben ist auch, dass entlang Naafbachtals – im Gegensatz zu vielen anderen Bachsystemen des Bergischen Landes – keine begleitenden Straßen verlaufen, und dass übergeordnete Straßen den Bach nur an wenigen Stellen kreuzen. Das NSG Naafbachtal ist annähernd deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Naafbachtal“ (DE-5109-301). Für das FFH-Gebiet liegt ein MAKO vor (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2010), das Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Optimierung der schutzwürdigen Lebensräume umfasst. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		(BSN) dar (Teilfläche von SU-45 Naafbachtal mit Hangwald und Nebenbachtal). Das NSG liegt zudem im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (T 3.1 Naafbachtalsperre/Wahnbachtalsperre).
a)	zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) • Borstgrasrasen (6260, prioritärer Lebensraum); • Feuchte Hochstaudenfluren (6430), • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Hainsimsen-Buchenwälder (9110) • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) • Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0 prioritärer Lebensraum);	Das NSG sichert den im Rhein-Sieg-Kreis im Geltungsbereich des LP 10 gelegenen Teil des FFH-Gebietes Naafbachtal (DE-5109-301).
b)	zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen, die im Gebiet nachgewiesen sind: • Bachneunauge • Groppe • Eisvogel • Neuntöter • Grauspecht • Schwarzspecht • Rotmilan	Der naturnahe Naafbach ist Lebensraum für besonders geschützte Arten, wie für die Groppe und das Bachneunauge, sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.
c)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; über die o.g. Arten hinaus insbesondere als Lebensräume für • Lachs und Äsche • Libellen, wie Gestreifte Quelljungfer	Das Gebiet ist auch im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst: - NSG Naafbachtal (BK-5009-901) Im nördlichen Teil befinden sich weitere kleinere schutzwürdige Bereiche: - Landschaftsteile um Mohlscheid (BK-5009-111),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	• Schmetterlinge • Feuersalamander	- Hangwälder des Naafbachtales oberhalb Fischermühle (BK-5010-002), - Naafbachtal oberhalb Fischermühle (BK-5010-039), - Schwarzes Loch (BK-5010-071), Hangwälder des Naafbachoberlaufes (BK-5010-004)
d)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	Folgende gesetzlich geschützte Biotope kommen im Gebiet vor:
	• Auwälder, • Naturnahe Fließgewässerabschnitte, • Naturnahe Stillgewässer, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Flachland- und Berg-Mähwiesen (& Streuobstbestand) • natürliche Felsen und offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden, • Borstgrasrasen	Naturnahe Fließgewässer: BT-SU-00034, BT-SU-00036, BT-SU-00038, BT-5009-0479-2014, BT-5009-0484-2014, BT-5010-0180-2014, BT-5109-401-8, BT-5109-414-9, Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen: BT-SU-00030, BT-SU-00035, BT-SU-00038 bis 41, BT-SU-00043, BT-SU-00045 bis 48, BT-SU-00050, SU-00053, BT-SU-00055 bis 63, BT-5009-0152-2014, BT-5009-0153-2014, BT-5009-0155-2014, BT-5009-0156-2014, BT-5009-0157-2014, BT-5009-0160-2014, BT-5009-0161-2014, BT-5009-0165-2014, BT-5010-0211-2014 bis BT-5010-0217-2014, BT-5109-0034-2014, BT-5109-0035-2014, BT-5109-0039-2014, BT-5109-0041-2014, BT-5109-0042-2014, BT-5109-0046-2014, BT-5109-0050-2014, BT-5109-0051-2014, BT-5109-0052-2014, BT-5109-0060-2014, BT-5109-0061-2014, BT-5109-0066-2014, BT-5109-0068-2014, BT-5109-0069-2014, BT-5109-0070-2014, BT-5109-0074-2014, BT-5109-0079-2014, BT-5109-0087-2014, BT-5109-0089-2014, BT-5109-413-9; Auwälder: BT-SU-00075, BT-SU-00077, BT-SU-00078, BT-5009-0158-2014, BT-5009-0168-2014, BT-5009-0171-2014, BT-5009-0173-2014 bis BT-5009-0176-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		2014; BT-5109-1022-1999, BT-5109-1026-1999; Naturnahe Stillgewässer: BT-5109-402-9; Flachland- und Berg-Mähwiesen (und Streuobstbestand): BT-SU-00049, BT-SU-00054, BT-SU-00064, BT-SU-00065, BT-5009-0159-2014, BT-5109-0009-2014, BT-5109-0010-2014, BT-5109-0033-2014, BT-5109-0088-2014, BT-5109-1018-1999, BT-5109-1021-1999; natürliche Felsen und Block-, Schutt-, Geröllhalden: BT-5109-404-9; Borstgrasrasen: BT-5009-0166-2014.
e)	aufgrund der Bedeutung des Gebietes als weitgehend durchgängiges Bachsystem im landesweiten Biotopverbund;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-011 „Naaftbachtal“ und hat eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
f)	zur Erhaltung und zur Entwicklung des Naaftbaches und einiger seiner Zuflüsse als naturnahes Fließgewässer - mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen, - als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte und anderer typischer	Im gesamten Gebiet sind noch kleinere Teiche vorzufinden, die sich zum größten Teil in Verlandung befinden. Noch genutzte Teiche sollen einschließlich ihrer Ein- und Auslaufbauwerke nach Maßgabe der Unteren Wasser- und Unteren Naturschutzbehörde zurückgebaut bzw. renaturiert werden. Ziel ist es unter anderem, die Wasserqualität weiter zu verbessern und die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten zu sichern und das Wanderfischprogramm des Landes zu fördern. Eine möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik, die Durchgängigkeit des Gewässers, eine gute Wasserqualität sowie naturnahe Uferstrukturen stellen hierfür die unbedingten Voraussetzungen dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzengesellschaften von Fließgewässern sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzentypen der Fließgewässer, ihrer Uferbereiche und Auenstrukturen sowie als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen; g) zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und zur Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten; h) zur Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassbrachen zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten; i) zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten; j) zur Erhaltung und Optimierung von Sümpfen, Rieden, Röhrichen und Quellbereichen; k) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; l) zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren ver-	Als heimische Fischarten sind die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt (RdErl. MURL vom 14.11.1997).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	schiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; m) aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Landschaft und des hohen Anteils an Saumstrukturen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise bedrohte Tiere und Pflanzen; n) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte; o) zur Erhaltung von Böden mit einem natürlichen oder nur geringfügig veränderten Wasserhaushalt und meist hoch anstehendem Wasserstand aufgrund derer Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume; p) aufgrund der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes als naturnahes und naturraumtypisches, teilweise offenes Bachtal mit einer hohen landschaftsbildprägenden Strukturvielfalt; q) wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht; r) zur Erhaltung von Bergbaurelikten und einem ehemaligen Steinbruch als wertvolle Geologische Objekte.	Dazu zählen im Gebiet vor allem Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder, Fließ- und Stillgewässer, Quellen und Quellbäche sowie Wälder feuchter bis frischer Standorte (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald). Das Gebiet stellt einen lärmarmen Erholungsraum < 50 dB (A) besonderer Bedeutung über 25 km² dar. Im Gebiet befinden sich Bergbaurelikte und ein ehemaliger Steinbruch als schutzwürdige Geotope: - GK-5009-028 Bergbaurelikte nordwestlich Mohlscheid - GK-5109-037 Bergbaurelikte nördlich Deesem - GK-5109-038 Bergbaurelikte nördlich Bloch - GK-5109-043 Ehemaliger Steinbruch „In der Fuchskaule“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.	Die in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen FFH-Gebiete im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 werden in Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben der VV-Habitatschutz, Nr. 3.1 in der Regel durch Festsetzung als Naturschutzgebiet gesichert.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:	
	1. die Uferbereiche, die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 1“ gekennzeichnet sind, in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres für die fischereiliche Nutzung zu betreten;	<u>Typ 1</u> umfasst Bäche angrenzend an flächige Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, deren Unterwuchs insbesondere im Frühjahr sehr trittempfindlich ist und die zudem in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.
	2. die Uferbereiche, die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 2“ gekennzeichnet sind, in der Zeit vom 01.04. und 15.09. eines Jahres für die fischereiliche Nutzung zu betreten;	<u>Typ 2</u> umfasst Bäche angrenzend an feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, deren Vegetation insbesondere im Sommer sehr trittempfindlich ist und die in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.
	3. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. deren Wanderung behindern können, sowie die Fütterung von Fischen;	Hierunter fällt bspw. die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Totholz, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde. Unter das Verbot der Gefährdung des Bestandes von Fischen fällt nicht die

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinn des Landesfischereigesetzes (LFischG). Das Verbot gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsplanes. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
4.	die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02. eines Jahres.	Die zeitliche Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste (z. B. Gänse- säger) und der während des Vogelzu- ges vorkommenden Watvögel und Durchzügler erforderlich. Auf die Verordnungen über die Jagd- zeiten des Bundes und des Landes NRW wird verwiesen.
	Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW: Des Weiteren ist zur Erreichung des Schutz- zwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:	Forst- und naturschutzfachlich fun- dierte Handlungsempfehlungen kön- nen den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausge- hende Bewirtschaftungsvorgaben. Ge- mäß BNatSchG sollen bei der Bewirt- schaftung von Grundflächen im Eigen- tum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
1.	Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH- Waldlebensraumtypen, mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweili- gen Lebensraumtyps vorzunehmen;	Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUV NRW aufgenom- mene Lage der FFH-LRT kann der An- lagekarte entnommen werden. Aktu- elle und weiterführende Informatio- nen finden sich unter: lanuv.nrw, Stichwort: Natura 2000.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen“ wird verwiesen. Für gesetzlich geschützte Biotope gilt Verbot Nr.37.
2.	eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen.	Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegenzuwirken, sind zu unterlassen. Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume. Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH- Lebensraumtypen) wird verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-14: 1. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft. 2. Erhaltung und weitere Anreicherung von Waldbeständen mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere mit Großhöhlen- und Uraltbäumen. 3. Kurzfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in Auen-, Quellflur- und Feuchtlagen in natürliche Waldgesellschaften. 4. Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten. 5. Offenhalten der Talauen und nicht bewaldeten Hangflächen: • in den feuchten Talauen sind die Flächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren, • die Hangflächen sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln, das Schnittgut ist abzufahren. 6. Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-LRT 6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch zweischürige Mahd; in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist auch eine Mähweide, d. h. einschürige Mahd mit Nachbeweidung, möglich; das Schnittgut ist abzuräumen.	Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/5. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/6. Bei den artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen handelt es sich um Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Diese liegen vornehmlich nordöstlich von Holl, am nördlichen Quellzufluss nördlich Naaf, östlich von Hausdorp im Talraum des Naafbaches, südlich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		von Grimberg entlang eines Quellzuflusses zum Naafbach sowie südlich von Rippert, oberhalb des Wenigerbaches. Eine Förderung der Maßnahme ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (Ku-Pro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme möglich. Im Einzelfall ist ggf. eine Detailplanung erforderlich.
7.	Erhaltung der Hochstaudenfluren als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft. Die Pflege der verbrachten Hochstaudenfluren ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung wie folgt durchzuführen: • Verhinderung bzw. Zurückdrängen der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze, • im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/7. Bei den Hochstaudenfluren handelt sich um Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Diese liegen vornehmlich südlich von Bixnaaf, südlich der Blindenaafermühle, im Wenigerbachtal nördlich von Deesem und südlich von Effert sowie nördlich von Busch und von Breitscheid. Für die Durchführung der Maßnahmen ist im Einzelfall eine Detailplanung erforderlich.
8.	Rückbau ungenehmigter Wochenendhäuser und anschließende Renaturierung der Flächen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/8.
9.	Rückbau naturfern gestalteter Gärten nebst den vorgenommenen Anschüttungen und Zaunanlagen sowie anschließende Renaturierung der Flächen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/9.
10.	Rückbau nicht rechtmäßiger Teichanlagen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/10.
11.	Rückbau nicht rechtmäßiger Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/11.
12.	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/12.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Umwandlung und extensiven Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
13.	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/13. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
14.	Anlage von Uferrandstreifen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/14.
2.1-2 Naturschutzgebiet „Aggeraue“		
B4, B5, C3, C4, D2, D3	Flächengröße: 154 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung der Flussaue mit bedeutenden Erlen-Eschen-Wäldern, entwicklungsfähigen Weichholzaunenwäldern, repräsentativen Hartholzaunenwäldern und gut entwickelten Eichen-Hainbuchenwäldern in engem Verbund mit großflächigen Grünlandflächen. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Bach- und Flussneunaugen. Die durch großflächige Grünlandnutzung und besonders schöne einzeln stehende Laubbäume und Baumreihen geprägte Flusslandschaft ist naturraumweit einzigartig.	Das NSG umfasst die Agger von Aggerhütte (Kreisgrenze) bis Lohmar, einschließlich Ufergehölze, Weichholz- und Hartholzaunenwälder sowie Grünland, Brachen und Hochstaudenfluren im Auenbereich der Agger. Zum NSG gehört auch der Mündungsbereich des Naafbaches zwischen Kreuznaaf und der Mündung in die Agger. In einigen Bereichen (insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutzflächen) verläuft die Grenze des NSG parallel zur Agger. Soweit sich an diesen Stellen keine Wege, Deiche, oder Parzellengrenzen bzw. klar erkennbare Nutzungsgrenzen befinden, verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes in einem Abstand von 30 m von der Böschungsoberkante des Gewässers.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Dabei handelt es sich um die folgenden Bereiche: - südlich Pützrath (rechtes Ufer) - bei Besenbroich (linkes Ufer) - bei Reelsiefen (rechtes Ufer) - östlich Hitzhof/ Brückerhof (rechtes Ufer) - Kläranlage Wahlscheid (linkes Ufer) - Bereich Aggerhütte/ Agger (rechtes Ufer) Im Bereich des Jexmühlenbaches (der südlich von Aggerhütte in die Agger mündet) verläuft die Grenze des NSG im Abstand von 15 m zur Böschungsoberkante des Baches.
b)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) • Hartholz-Auenwälder (91F0)	Das NSG sichert den im Rhein-Sieg-Kreis im LP 10 gelegenen Teil des FFH-Gebietes Agger (DE-5109-302). Für das FFH-Gebiet liegt ein MAKO vor (RSK 2020), das Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Optimierung der schutzwürdigen Lebensräume umfasst.
c)	zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten nach FFH- Richtlinie und deren Lebensräumen, die im Gebiet nachgewiesen sind: • Bachneunauge, • Flussneunauge, • Groppe, • Lachs;	Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d)	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen teilweise gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst und beinhaltet mehrere schutzwürdige Biotope: BK-5109-013, BK-5009-005, BK-5009-084, BK-5109-086, BK-5109-087, BK-5109-144, BK-5109-026, BK-5109-037, BK-5109-061, BK-5109-055,
e)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder, • Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), • Stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen;	mit folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen: BT-5109-1000-1999, BT-5109-1001-1999, BT-5109-600-9, BT-5109-114-8, BT-5109-113-9, BT-5109-122-9.
f)	zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgängigen, weitgehend naturnahen Flusslandschaft, welche von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, als Hauptachse eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundes;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-009 „Aggeraue zwischen Aggerhütte und A3“ und hat eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN (SU-43 „Aggeraue nördlich Lohmar (2 Teile)“ dar.
g)	zur Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnahen Tieflandfluss • mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, • als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbeson-	Die Agger und deren Uferbereiche sind gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild zu entwickeln (siehe hierzu Erläuterungsspalte zum Entwicklungsziel 1.3). Ziel ist es unter anderem, die Wasserqualität zu verbessern und die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten zu sichern und das Wanderfischprogramm des Landes zu fördern. Als heimische Fischarten sind die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	dere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen, • als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieses Fließgewässertyps und dessen Auen sowie • als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche; h) zur Erhaltung und Optimierung von Röhrichten und naturnahen stehenden Gewässern; i) zur Erhaltung, Optimierung und Vermehrung von Nass- und Feuchtgrünland sowie magerem bzw. artenreichem Grünland auf geeigneten Standorten; j) zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder sowie der Weichholz- und Hartholzauenwälder, jeweils mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten und den standortüblichen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; k) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;	Nordrhein-Westfalen liegt (RdErl. MURL vom 14.11.1997). Die Extensivierung der bisherigen Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	l) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufergehölze, sonstiger Gehölze, Hochstaudenfluren, Brachen und Saumstrukturen sowie weiterer Kleinstrukturen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten; m) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte; n) zur Sicherung des Flusstales als Kaltluftleitbahn und wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe; o) zur Erhaltung von Böden, die durch einen hohen Wasserstand oder regelmäßige Überflutungen geprägt sind, aufgrund deren Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener, teilweise bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume; p) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Flusstales mit einzelnen landschaftsbildprägenden Bäumen und Gehölzbeständen inmitten großflächiger Grünlandflächen und randlich gelegenen Gehölz- bzw. Waldbeständen; q) zur Erhaltung eines Bergbaureliktes als wertvolles Geologisches Objekt.	Dazu zählen im Gebiet vor allem Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder, Fließ- und Stillgewässer Nordöstlich der Siedlung Agger befindet sich ein Bergbaurelikt als schutzwürdiges Geotop, das z. T. im NSG liegt: GK-5009-032 Bergbaurelikte der Grube „Grubenkittel“ nordöstlich Agger.
	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:	
1.	die in der Festsetzungskarte als „Fischerei-verbotszone“ gekennzeichneten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten;	Die Verbotsbereiche sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Sie gelten je nach Signatur für beide Fluss- bzw. Bachseiten oder nur für eine Seite.
2.	die Uferbereiche, die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 3“ gekennzeichnet sind, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres für die fischereiliche Nutzung zu betreten;	Typ 1 und 2 beziehen sich auf das Naturschutzgebiet „Naaftbachtal“.
3.	im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. deren Wanderung behindern können, sowie die Fütterung von Fischen;	Hierunter fällt bspw. die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Totholz, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde. Unter das Verbot der Gefährdung des Bestandes von Fischen fällt nicht die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinn des Landesfischereigesetzes (LFischG). Das Verbot gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsplanes. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
4.	das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten „Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport“;	Die „Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport“ sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet. Das Verbot des Anlandens bezieht sich auch auf Kies-/ Sandufer und Inseln. Im Bereich der Ein- und Aussatzstellen sind die angrenzenden Flächen und Lebensräume nicht zu befahren, die Transportfahrzeuge sind auf befestigten Wegen stehen zu lassen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Das allgemeine Verbot Nr. 13 (Befahrensregelung Wasserflächen) ist zusammen mit den gebietsspezifischen Unberührtheiten Nr. 1 (Vereins- und Trainingsbetrieb) und Nr. 2 (Ausübung des Kanu- und Rudersports) zu beachten. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Betretung ist von den interessierten Sportbootvereinen selbstständig zu erwirken.
5.	die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02. eines Jahres;	Die zeitliche Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste (z. B. Gänsesäger) und der während des Vogelzuges vorkommenden Watvögel und Durchzügler erforderlich. Auf die Verordnungen über die Jagdzeiten des Bundes und des Landes NRW wird verwiesen.
6.	die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. des Folgejahres auszuüben.	
	Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW Des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:	Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben. Gemäß BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
1.	Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen, mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweiligen Lebensraumtyps;	Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUV NRW aufgenommene Lage der FFH-LRT kann der Anlagekarte entnommen werden. Aktuelle und weiterführende Informationen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		finden sich unter: lanuv.nrw, Stichwort: Natura 2000.
		Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW (Anhang 11) sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen wird verwiesen.
		Für gesetzlich geschützte Biotope gilt Verbot Nr. 39.
2.	eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen.	Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegenzuwirken, sind zu unterlassen. Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume. Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt: 1. der Vereins- und Trainingsbetrieb der an der Agger und ihren Nebengewässern ansässigen Kanu- und Rudervereinen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. an Agger und Sülz die Ausübung des Kanu- und Rudersports, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³/ sec. am Kraftwerk Vilkerath vorliegt, mit folgenden Maßgaben: • die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren, • es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden „Einsatz- und Aushebestellen für den Bootssport“ den Fluss befahren; • das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren der Agger durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; 3. der Betrieb des vorhandenen Campingplatzes bei Höngesberg. 4. das erforderliche Betreten im Rahmen der umweltpädagogischen Arbeit und Fortbildung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf dem Gelände links der Agger zwischen der B 484 und der Kreisstraße K 39 nach Schiffarth;	FFH- Lebensraumtypen) des Landschaftsplanes wird verwiesen. Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten. Änderungen des Vereins- und Trainingsbetriebes sollen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das Befahren der Alt- und Seitenarme ist generell verboten (Verbot Nr. 13). Die Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport sind zu nutzen. Der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanu- und Rudervereine fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung. Falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Kanuverband NRW obliegen. Die Rückverlegung des Campingplatzes vom Ufer wird angestrebt. Die ‚Naturschule Aggerbogen‘ nutzt das Naturerfahrungsgelände westlich Wahlscheid in der Aue der Agger in Fließrichtung links für Bildungs- und Freizeitaktivitäten mit Bezug zu Umweltthemen. Das Betreten des angrenzenden, gewässernahen Erholungsbereiches ist darin eingeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. das Betreten der als gewässernaher Erholungsbereich gekennzeichneten Flächen.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-9:	
1.	Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft; Verhinderung einer Verbuschung durch Pflegehiebe, extensive Mahd und/ oder Beweidung.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1
2.	Erhaltung und Entwicklung der Hochstaudenfluren als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten. Die Pflege der Hochstaudenfluren ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung durchzuführen: • Verhinderung der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze, • im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2. Hochstaudenfluren sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Schwerpunktmäßig soll die Hochstaudenflur am Aggerbogen, östlich von Spechtsberg (C3) gepflegt werden: Zurückdrängen von Verbuschung, bedarfsweise abschnittsweise Mahd, Zurückdrängen von Neophyten. Für die Durchführung der Maßnahmen ist ggf. eine Detailplanung erforderlich.
3.	Ergänzende standortheimische Ufergehölzpflanzungen an der Agger, diese sind gruppenweise als Mischpflanzungen (Bäume und Sträucher) durchzuführen; hierbei sollen auch Weidenstecklinge verwendet werden, Abgrenzung gegen Weidevieh.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3. Die Anpflanzungen sind mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
4.	Ausweisung eines ungenutzten Uferstreifens (Dynamikraum) entlang der Agger sowie abschnittsweiser Rückbau von Uferbefestigungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4. Die Maßnahme soll so ausgeführt werden, dass sie nicht zu einer weiteren Ausbreitung von Neophyten führt. Außerdem sind sonstige private und öffentliche Belange zu berücksichtigen oder zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/5. Die Umwandlung und extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
6.	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/6. Die Extensivierung der bisherigen Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
7.	Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung einschließlich der Auen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/7.
8.	Anpflanzung von Obstbaumreihen aus Obstbaumhochstämmen, lokaltypische Sorten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/8.
9.	Anpflanzung und Unterhaltung von Gehölzen, insbesondere angrenzend an den Campingplatz Höngesberg (C4).	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/9 Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Campingplatzes in die Auenlandschaft.

2.1-3 Naturschutzgebiet „Am Hitzhof“

C4	Flächengröße: ca. 2,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen zum Teil gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;	Geschützt wird artenreiches, zum Teil mageres Grünland, das durch sehr verschiedenartige Standortverhältnisse geprägt ist, sowie ein großflächiger Sumpfbereich mit verschiedenen angrenzenden Biotopstrukturen. Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar (Teilfläche von SU-43 „Aggeraue nördlich Lohmar (2 Teile)“).
----	---	--

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung eines Biotopkomplexes aus Waldsimsen-Sumpf, artenreichem, teilweise magerem Grünland, einer wegebegleitenden Gehölzreihe und einem Bach;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-009 „Aggeraue zwischen Aggerhütte und A3“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	c) zur Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • flächiger Sumpfbereich bestehend aus Kleinseggenried und Binsensumpf;	Das Gebiet ist größtenteils im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-037), mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-5109-119-9 (Sümpfe) erfasst worden.
	d) zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland;	
	e) zur Erhaltung der mageren Vegetationsbestände im Bereich des steilen Hanges.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:	
	1. die Beweidung mit Pferden.	
	Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.1-3/1:	
	1. Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4 Naturschutzgebiet „Sülzaue“		
A4	Flächengröße: ca. 8,9 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Sülzlaufes und seiner Aue, mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie Mäanderbögen, Auskolkungen, Flutmulden und Altwässern, Gleit- und Prallufern, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung; b) zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue mit naturnaher Überflutungsdynamik und naturnahen Auwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten; c) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes, als Teil des landesweiten Biotopverbunds mit bedeutender Verbund-Funktion zum Bergischen Fließgewässernetz sowie hohem Entwicklungspotenzial im Biotopverbund; d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten; Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Das NSG umfasst den ca. 900 m langen renaturierten Verlauf der Sülz im Stadtgebiet Lohmar zwischen der Ortslage Kirschheiderbroich und der kleinen Siedlung „Bach“. Es handelt sich um den Unterlauf der Sülz, ca. 2,5 km oberhalb der Mündung in die Agger. Das Gebiet wurde nach der Umgestaltung und Modellierung des Sülzlaufes der ungelenkten Sukzession überlassen, sodass sich Bereiche mit häufig überfluteten Weichholzauenwäldern und seltener überflutete Bereiche mit Hartholzauenwäldern entwickeln konnten. Der renaturierte Sülzabschnitt mit seine Stillwasserzonen stellt ein bedeutendes Biotop insbesondere für Fische aber auch als Rückzugsgebiet für Brut- und Wasservögel dar. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Teil eines BSN dar (SU-39 „Sülztal nördlich Lohmar“). Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-002 „Sülztal nördlich Lohmar“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Dazu zählen im Gebiet vor allem Auwälder, Fließ- und Stillgewässer sowie feuchte Gebüsche und Staudenfluren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. eine fischereiliche Nutzung der Sülz inkl. der Neben- und Kleingewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02. eines Jahres.	Die zeitliche Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und der während des Vogelzuges Durchzügler erforderlich. Auf die Verordnungen über die Jagdzeiten des Bundes und des Landes NRW wird verwiesen.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1: 1. Der renaturierte Sülzbachabschnitt wird der natürlichen Entwicklung (ungelenkte Sukzession) überlassen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.
2.1-5	Naturschutzgebiet „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“	
A6, A7, B6, B7, C6, C7	Flächengröße: 233,9 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Hainsimsen-Buchenwälder (9110), • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190), • Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum), • Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), • Feuchte Heiden mit Erica tetralix (4010);	Das Gebiet umfasst einen Teil des Lohmarer Waldes. Der Lohmarer Wald liegt auf der Mittelterrasse des Rheins. Hier besteht der Untergrund aus Sanden und Kiesen, die z. T. staunass sind. Entsprechend haben sich sehr basenarme, sandige Böden ausgebildet, die besondere Standorte für die Vegetation darstellen. Daher konnten sich hier auf den trockenen bis feuchtnassen Böden natürliche Eichenmischwälder ausbilden. Auch großflächige z. T. alte, totholzreiche, bodensaure Buchenwälder sind erhalten. Auf den staunassen Böden sind Moorbildungen bis hin zu Übergangsmooren entstanden. Das Gelände gliedert sich in zwei von Osten nach Westen verlaufende Tal-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		züge, die leicht eingetieft sind. Im Norden fließt der Schwarzsiefenbach, im Süden der Rotenbach. Diese sind an mehreren Stellen verlegt, begradigt und zu Teichen aufgestaut worden. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet durch das südlichste Vorkommen des Gagelstrauchs in Mitteleuropa. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-41 „Waldreservat Lohmarer Wald“) und als Regionale Grünzüge dar. Das Naturschutzgebiet gehört zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Wald“ sowie den südlich und südwestlich liegenden Bereichen mit Feuchtwäldern, Mooren und Teichen des Widdauer Waldes und des Hufwaldes einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Zudem stellt es eine Ergänzung zu dem nordwestlich liegenden international bedeutsamen Natura 2000-Gebiet „Wahner Heide“ dar.
b)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auenwälder, • naturnahe Fließgewässerbereiche, • naturnahe Stillgewässer, • Moore, • Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Bruch- und Sumpfwälder.	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst und beinhaltet mehrere schutzwürdige Biotope: BK-SU-00022 (tlw.), BK-SU-00028, BK-SU-00029, BK-SU-00030, BK-SU-00032 (tlw.), BK-SU-00027; sowie zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: BT-SU-02356, BT-SU-02369, BT-SU-02375, BT-SU-02374, BT-SU-02385, BT-SU-02367, BT-SU-02368, BT-SU-02370, BT-SU-02372, BT-SU-02523,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		BT-SU-02530, BT-SU-02357, BT-SU-02358, BT-SU-02524, BT-SU-02417, BT-SU-02419, BT-SU-02422, BT-SU-02418, BT-SU-02416, BT-SU-02423, BT-SU-02420, BT-SU-02537, BT-SU-02415, BT-SU-02414 BT-SU-02573, BT-SU-02571, BT-SU-02432, BT-SU-02436, BT-SU-02438, BT-SU-02446, BT-SU-02456, BT-SU-02457, BT-SU-02463, BT-SU-02434, BT-SU-02460, BT-SU-02426, BT-SU-02437, BT-SU-02440, BT-SU-02447, BT-SU-02448, BT-SU-02449, BT-SU-02451, BT-SU-02458, BT-SU-02459, BT-SU-02462, BT-SU-02464, BT-SU-02429, BT-SU-02433.
c)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;	Das Gebiet bietet außerordentlich viele unterschiedliche Habitate für selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen laut GORISSEN ET. AL. (Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“, 2015) Vorkommen bemerkenswerter Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Schmetterlings- und Säugetierarten. Auch bemerkenswerte Pflanzenvorkommen wie Moos- und Farnarten gehören dazu. 2015 konnten noch 178 Arten der Roten Liste NRW und weiter 61 Arten der Vorwarnliste für die Niederrheinische Bucht nachgewiesen werden.
d)	als wichtiges Biotopverbundelement mit Schlüsselfunktion im Biotopverbund als Bindeglied zwischen Wahner Heide und Siegaue sowie mit Vernetzungsfunktionen zwischen Siegaue und Lohmarer Wald;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-005) "Waldreservat Lohmarer Wald" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Biotopverbund zu umliegenden Schutzgebieten wird beeinträchtigt durch zahlreiche stark befahrene und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		z. T. vielspurige Straßen, die das Gebiet im Westen und Süden durchschneiden bzw. von den umliegenden Schutzgebieten trennen.
e)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte;	Dazu zählen im Gebiet Auwälder, Moorwälder, Moorbiotope und Feuchtheiden, Feuchtgrünland sowie Fließ- und Stillgewässer, inkl. Kleingewässer und Tümpel.
f)	zur Erhaltung und zum Schutz der seltenen sauren Sand- und Moorböden;	
g)	wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit: zur Erhaltung und zum Schutz der Reste der im Rheinland einmaligen Kulturlandschaft aus Heiden, gagelstrauchreichen Heidemooren und wacholderreichen Hutungen;	Das Gebiet liegt innerhalb eines Untersuchungsgebietes zur Machbarkeit des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens (E+E-Vorhabens) „Bergische Heideterrasse“ (BfN, BMU, BUND). Potenzielle Moorstandorte werden hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung untersucht und die naturschutzfachliche Eignung festgestellt. Langfristiges Ziel ist ein Nord-Süd-Biotopverbund von nationaler Bedeutung mit einer Verknüpfung von Biodiversitätsschutz mit der Speicherung von Treibhausgasen.
h)	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen: aus kulturhistorischen Gründen zur Erhaltung der über mind. 800 Jahre alten traditionellen Teichlandschaft;	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Zusätzlich zu den unter 2.1-0 c) festgesetzten Ausnahmen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 23 LNatSchG für die folgenden Vorhaben erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:	
	1. Die fischereiliche Hege und Nutzung der Stallberger Teiche;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der BAB A 3 und B 56 einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen.	2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der Unteren Naturschutzbehörde ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt (GORISSEN ET.AL. 2015), das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtung, die Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht. Für das REGIONALE 2025-Projekt „Teichlandschaft Lohmarer Wald“ wird ein strategisches Entwicklungskonzept erarbeitet. Im dessen Rahmen sollen Maßnahmenvorschläge zur Erhaltung und Weiterentwicklung des hohen naturschutzfachlichen Wertes des Gebietes, zur Erhaltung der komplexen Teichbewirtschaftung, zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Erholungsfunktion bzw. zur Besucherlenkung erarbeitet werden.
Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-5/1-6:		
1.	Wiedervernässung von Wald- und Heide Mooren; Pflege und Entwicklung von Mooren und Feuchtwäldern und Feuchtheiden,	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1.
2.	Pflege und Erweiterung der Bestände von Gagelstrauch, Efeuhasenfuß, Kleinem Wasserschlauch, Sonnentau und Moorkilie;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.
3.	Sukzessive Umwandlung der Nadelholzwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche sowie der Moor-, Sumpf-,	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bruch- und Auenwälder, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder.	
4.	Erhaltung einer extensiven, kulturhistorisch bedeutsamen fischereilichen Teichbewirtschaftung.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4
5.	Freistellen von Uferbereichen der Teiche durch Entnahme von Bäumen und Sträuchern. Entfernung von im Wasser liegenden, abgestorbenen Bäumen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/5.
6.	Herstellen von Flachwasserzonen in den Randbereichen außerhalb der Teiche.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/6.
2.1-6 Naturschutzgebiet „Auelsbach- und Holzbachtal“		
B6, C6, C7, D6, D7	Flächengröße: 113,7 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Hainsimsen-Buchenwälder (9110) • Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) • Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum); b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42	Das Gebiet umfasst das Bachtalsystem des Auelsbachs und des Holzbachs bis zum Zusammenfluss der beiden Fließgewässer und deren Zuflüsse. Besonders im Unterlauf sind die Bachläufe über weite Strecken naturnah erhalten und werden von Ufergehölzen begleitet. Die Talsohle wird stellenweise von Auenwald sowie Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Z. T. aufgelassene oder extensiv bewirtschaftete Teichanlagen tragen zur Biotopvielfalt bei. An den Talhängen stocken stellenweise alte Buchenwälder. Am Pferdsiefen ist eine größere Magerweide erhalten. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-41 „Waldreservat Lohmarer Wald“ und SU-42 „Jabach- und Auelsbachtalsystem mit Hangwäldern bei Lohmar“).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder • naturnahe Fließgewässer • naturnahe Stillgewässer • Röhrichte • Quellbereiche • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen • Magerwiesen und -weiden;	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst und beinhaltet zahlreiche schutzwürdige Biotope: BK-SU-00021, BK-SU-00041, BK-SU-00019, BK-SU-00020, BK-5109-102, BK-5109-088, BK-5109-085, BK-SU-00045 (tlw.), BK-SU-00018, BK-5109-067
c)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;	sowie zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: BT-SU-02318, BT-SU-02319, BT-SU-02321, BT-SU-02327, BT-SU-02320, BT-SU-02325, BT-SU-04851, BT-SU-04852, BT-5109-135-8, BT-SU-04850, BT-5109-136-8, BT-5109-137-8, BT-SU-02312, BT-SU-02313, BT-5109-138-9, BT-SU-02542)
d)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, mageren und feucht-nassen Grünlands sowie Fließ- und Stillgewässer;	Das Gebiet gehört zu den Biotopverbundflächen VB-K-5109-019 „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme bei Lohmar“ und VB-K-5109-008 „Hangwälder Jabach- und Auelsbachtal bei Lohmar“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt zusammen mit dem Jabachtal ein großes zusammenhängendes, naturnahes Mittelgebirgsbachtalsystem dar, das ein wichtiges Biotopverbundelement zwischen dem Aggertal und der östlich gelegenen Hochfläche bildet.
e)	zur Erhaltung der strukturreichen, naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	Der südliche Teil des NSG liegt zudem innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5109-005 „Waldreservat Lohmarer Wald“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
f)	zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;	
g)	zur Erhaltung und Optimierung autotypischer Strukturen sowie von Kleingewässern und Teichen insbesondere als Laichhabitat für Amphibien;	
h)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	Dazu zählen im Gebiet Auwälder, Fließ- und Stillgewässer, Quellen und Quellbäche, Feuchtgrünland sowie Kleingewässer und Tümpel.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	i) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und z. T. alten Erlen-Ufergehölzen und grünlandgenutzten Talbereichen. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-6/1-6: 1. Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer. 2. Entwicklung der begradigten Bachabschnitte zu naturnahen Fließgewässern. 3. Pflege und Neuanlage von Kleingewässern insbesondere als Laichhabitate für Amphibien. 4. Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes. 5. Wiedervernässung drainierter Feuchtwiesen. 6. Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/2. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/3. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/4. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/5. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/6. Insbesondere das Drüsige Springkraut sollte eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7 Naturschutzgebiet „Jabachtal mit Zuflüssen“		
B5, B6, C5, C6, D5, D6	Flächengröße: 69,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Hainsimsen-Buchenwälder (9110), • Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder, • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer,	Das Gebiet umfasst das Jabachtal zwischen Fischburg und Lohmar sowie den oberen Talabschnitt des Bicher Bachtals mit Quellbereich. Zudem sind die alten Buchenwälder am nördlichen Hangbereich des Ingerberges, der zum Jabach abfällt, und ein ehemaliger Steinbruch am südlichen Talhang des Jabachtals bei Algert in das Schutzgebiet aufgenommen worden. Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes besteht aus den weitgehend naturraumtypisch erhaltenen Mittelgebirgstalabschnitten ohne Siedlungsflächen mit weitgehend naturnahem Bachlauf und einem gut ausgebildeten Ufergehölzsaum sowie Auwaldresten. Das Grünland ist z. T. noch mäßig artenreich; kleinflächig ist gut ausgebildetes Feuchtgrünland erhalten. Der gute Erhaltungszustand des Jabaches und der hohe Wert des Gebietes zeigt sich auch durch das im Jahr 2016 nachgewiesene Vorkommen des Edelkrebsses. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-42 „Jabach- und Auelsbachtalsystem mit Hangwäldern bei Lohmar“). Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst und beinhaltet folgende schutzwürdige Biotope: BK-SU-00015, BK-SU-00040, BK-5109-027BK-5109-044 (jeweils tlw.), BK-SU-00016, BK-SU-00017) sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	• Röhrichte, • Quellbereiche, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.	Biotope: BT-SU-02296 (tlw.), BT-SU-02299, BT-SU-02305; BT-SU-02303, BT-SU-02307, BT-5109-140-8, BT-SU-04854, BT-5109-139-9).
c)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;	
d)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, mageren und feucht-nassen Grünlands sowie Fließ- und Stillgewässer;	Das Gebiet gehört zu den Biotopverbundflächen VB-K-5109-019 „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme bei Lohmar“ und VB-K-5109-008 „Hangwälder Jabach- und Auelsbachtal bei Lohmar“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt zusammen mit dem Auels- und Holzbachtal ein großes zusammenhängendes, naturnahes Mittelgebirgsbachtalsystem dar, das ein wichtiges Biotopverbundelement bzw. Vernetzungselement zwischen dem Aggertal und der östlich gelegenen Hochfläche bildet.
e)	zur Erhaltung und Entwicklung des Jabaches und seiner Zuflüsse, insbesondere des Ernesbaches mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen;	
f)	zur Erhaltung der strukturreichen, naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	
g)	zur Erhaltung und Optimierung auentypischer Strukturen sowie von Kleingewässern und Teichen insbesondere als Laichhabitat für Amphibien;	
h)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i)	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten mit bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und z. T. alten Erlen-Ufergehölzen und grünlandgenutzten Talbereichen;	
j)	zur Erhaltung eines ehemaligen, aufgelassenen Steinbruchs als wertvolles Geologisches Objekt.	Im Gebiet liegt das Geotop „Aufschluss am Baumgartsberg an der B 507 nordöstlich Algert“ (GK-5109-002). Dabei handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch, in dem das Fossil der ältesten Pflanze im Rheintal gefunden worden ist.
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-7/1-5:		
1.	Freistellung der Felswand am geologisch bedeutsamen Steinbruch nördlich Algert von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/1.
2.	Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/2. Der Steinbruch ist als Geotop im landesweiten Geotopkataster erfasst. Auf das Internetportal des Geologischen Dienstes NRW wird verwiesen.
3.	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Feuchtwiesen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/3. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Maßnahmen zur Förderung der Edelkrebs-population.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/4.
5.	Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/5. Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	
	Größe insgesamt: 4949 ha	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	
	In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten	Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
	a) allgemeinen Verbote ,	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
	b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
	c) Regelungen für Ausnahmen .	3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
	Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.	erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).
		Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt. Hinweise auf Befreiungen Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
		1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
2.2-0	Allgemeine Verbote	
a)	Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem auch: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe. Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
7.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
8.	Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
9.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
10.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
12.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
13.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
14.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
15.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
16.	Quellen, Feuchtbereiche sowie feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
17.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
	18. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
	19. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
	20. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
	21. Erstaufforstungen vorzunehmen;	
	22. Stollen und Höhlen zu betreten.	
2.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
2.	die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen sowie des Landschaftsbildes;	Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Unselbstständige Aufschüttungen über 2 m Höhe in Verbindung mit Vorhaben führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
4.	Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m ² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² Grundfläche und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m ² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen. Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist;	
10.	auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen bis 10 m ² Grundfläche und max. 3 m Höhe, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen;	Hierunter fallen z. B. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen sowie Geräteschuppen;
11.	Einzäunung von behördlich zugelassenen Hundeauslaufflächen;	
12.	der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
13.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
15.	das Zelten für bis zu zwei Nächte mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFoG verboten.
16.	unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.
17.	das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
18.	Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerkes dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
19.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
20.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
21.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW; b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;	Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden gespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.
d)	das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht;	
e)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
f)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
g)	das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
h)	das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;	
22.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ord-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	nungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weiser-gattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldar-beiterschutzhütten; c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Pol-terplätzen; 23. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen so-wie nach Maßgabe der nachfolgenden Best-immungen: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekenn-zeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie ge-schlossene Jagdkanzeln für die ordnungsge-mäße Ausübung der Jagd außerhalb von ge-setzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu än-dern; in einem Radius von 100 m um Horst-bäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folge-jahres verrichtet werden;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurück-zubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren. Ansitzeinrichtungen sollen zweckdien-lich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den je-weiligen Standort als auch für die Bau-ausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Gemäß Dienstanweisung „Arten-schutz im Wald“ (MULNV NRW 2021)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.
24.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei :	
	c) Bienenstöcke aufzustellen;	
	d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
25.	rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht;	
26.	das Betreten von Stollen und Höhlen durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;	
27.	der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.
28.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
29.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
30.	Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, deren Funktionssicherung erforderlich sind;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen, ist gemäß BNatSchG sicherzustellen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
31.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 9 BauGB;	
	2. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;	Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.
	3. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geregelt sind;	die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
4.	Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
5.	Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	
6.	Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach BauGB;	
7.	Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
8.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
9.	offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Ein Pferd über 6 Monate hat eine GVE von 1,0. Das Verbot Nr. 15 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.
10.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förder-richtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise; der Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Gemeinde;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
13.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.
14.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
15.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht zwingend mit einer Verbesserung des ökologischen Zustandes

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		der Gewässer einhergehen oder als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
	16. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;	
	17. den Grundwasserstand abzusenken;	
	18. Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	19. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	20. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen;	
	21. den Neubau von Forst-/ Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	22. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
	23. die Beseitigung von Gehölzen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
24.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
25.	Tiergehege zu errichten;	
26.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
27.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
28.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
29.	das Betreten von Stollen und Höhlen;	
30.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
31.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	32. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet Gammersbach und Bervertsbach“	
A3, A4, B2, B3, B4, B5, C2,	Flächengröße: 574,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaft mit naturnahen Bächen und Siefen, z. T. grünlandgeprägten Bachauen, naturnahen bachbegleitenden Wald- und Gehölzbeständen, standorttypischen Laubwäldern an den Hängen sowie weiträumige Grünlandfläche mittlerer Standorte und Feldfluren auf den Hochflächen; b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;	Das Gebiet umfasst den westlichen Teilbereich der Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen westlich des Aggertales. Der Gammersbach mit seinen kleinen Nebensiefen und der Bervertsbach gliedern die Fläche kleinteilig in Riedeln. Die Bäche und Siefen sind über weite Strecken naturnah ausgebildet und werden teilweise von Erlenufergehölzen, Erlenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern oder Eschenaufforstungen begleitet. Die Hangbereiche und Nebentäler sind mit Hainbuchen-Eichenwäldern und Buchenwäldern bestockt. Ein großer Teil der ehemaligen Fichtenforste ist aufgrund von Kalamitäten infolge der veränderten klimatischen Bedingungen gefällt worden. Die Talsohlen werden überwiegend als Weideland genutzt, insbesondere in der Aue des Bervertsbaches handelt es sich um intensiv genutzte Fettweiden. Im Gammersbachtal und den Seitentälchen kommen auch Grünlandbrachen vor. In den Tälern des Berverts- und Gammersbachs befinden sich mehrere, z. T. intensiv genutzte Fischteichanlagen. Die Hochflächen sind von basenhaltigen Parabraunerden bedeckt und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Auf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den Hochflächen befinden sich zahlreiche Einzelhöfe oder weilerartige Ansiedlungen.
		Bei Gammersbach und der Gammersbacher Mühle kommen zwei inzwischen mit Gehölzen zugewachsene Steinbrüche sowie ein Stollen vor.
c)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder, • Quellbereiche, • Naturnahe Fließgewässer	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-5109-040, BK-5109-010, BK-5009-032), mit gesetzlich geschützten Biotopen: BT-5109-121-8, BT-SU-04829, BT-5109-110-8, BT-SU-04815, BT-SU-04792, BT-SU-04816, BT-5109-111-8.
d)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Arten der Fließgewässer und Wälder, wie bspw. der Uhu;	Im Gebiet liegen die Biotopverbundflächen VB-K-5109-003 „Gammersbach-talsystem mit Hangwäldern südlich Honrath“ und VB-K-5109-007 „Sülz-Nebenbäche und -Siefen zwischen Kellershohn und Heppenbergr“ mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund
e)	zur Erhaltung und zur Entwicklung des Gammers- und Berverts-baches und ihrer Siefen als weitgehend naturnahe Fließgewässer;	
f)	zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	Der Regionalplan stellt das Gammersbachtal als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar (SU-44 Gammersbachtalsystem mit Hangwäldern).
g)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	
h)	zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	
i)	zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion und Erosionsschutz;	Vor allem die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen innerhalb des LSG stellen fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion dar.
j)	zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
k)	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft mit strukturreichen, z. T. naturnahen Bachtäler und angrenzenden bewaldeten Hängen;	Der Regionalplan stellt das Gebiet angrenzend zum Gammersbachtal und die übrigen Bachtäler als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.
l)	wegen der Bedeutung der Bachtäler für die siedlungsnahe Erholung;	
m)	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen: - zur Erhaltung einer mittelalterlichen Wasserburg als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal; - zur Erhaltung der Umgebung einer Mühle aus dem 17. Jahrhundert als kulturhistorisch wertvolles Kulturdenkmal;	Südlich der Ortslage Kirschheiderbroich befindet sich das Bodendenkmal Haus Sülz (SU 064). Südwestlich von Muchensiefen befindet sich das Kulturdenkmal Gammersbacher Mühle mit Obergraben und Stauteichen.
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.		
Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-7:		
1.	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1. Insbesondere im Talbereich des Gammersbachs bzw. Nebenbachs südöstlich Kleinhecken, am westlichen Waldrand bei Scheid, die Hänge und Talbereich südwestlich Scheid und der Talbereich des Gammersbachs nordöstlich Muchensiefen.
2.	Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen.	Festgesetz unter 5.1/2.2-1/2. Insbesondere südlich Kleinhecken, südöstlich Knipscherhof, südlich Rodderhof, südlich Gammersbacher Mühle, nördlich Feienberg und westlich Scheiderhöhe.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere in den Bachtälern, Entwicklung von artenreichem Grünland durch biotoptypengerechte Pflege.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3. Insbesondere in der Aue des Bervertsbaches handelt es sich um intensiv genutzte Fettweiden.
4.	Rückbau oder Extensivierung der intensiv genutzten Teichanlagen in den Tälern des Berverts- und Gammersbachs; naturnahe Gestaltung der Ufer.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4.
5.	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/5. Vorzugsweise sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln.
6.	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Feldvögel und Halboffenlandarten, z. B. durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/6.
7.	Partielle Entbuschung der beiden Steinbrüche bei Gammersbach und Gammersbacher Mühle, insbesondere Freistellen der Felswände von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/7.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Aggerhänge“		
B1, B2, B3, B4, B5, C1, C2, C3, C4, C5, D1,D2, D3, D4	Flächengröße: 1420,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und zur Entwicklung der Seitentäler der Agger und der Siefen mit weitgehend naturnahen Fließgewässern; b) zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	Das LSG besteht aus zwei Teilflächen, die westlich und östlich des Aggertales liegen. Das Gebiet umfasst die das Aggertal begrenzenden Hangzonen von Aggerhütte im nördlichen Plangebiet bis nördlich Donrath sowie die angrenzenden Hochflächen. Die Flächen des LSG schließen im Umfeld der Agger östlich und westlich teilweise an das NSG 2.1-2 „Aggeraue“ und an das LSG 2.2-3 „Aggertal und unteres Sülztal“ an. Das LSG ist charakterisiert durch zahlreiche, weitgehend bewaldete Nebentäler der Agger, die die Hochflächen in Riedel zerteilen. Die Quellbäche, Sickerquellen und Siefen weisen einen überwiegend naturnahen Verlauf auf. Es finden sich zahlreiche naturnahe Bachabschnitte mit Erlen-, Eschen- und Weidenufergehölzen und stellenweise Erlen- und Eschenwald. Talbereiche der Unterläufe werden teilweise als Fettweide genutzt und örtlich am Bach tritt kleinflächig Feuchtgrünland auf. Teilweise vorkommende steilere Hangwiesen sind z. T. brach gefallen. Die bewaldeten Talhänge und Böschungen sind überwiegend mit Eichen- und Buchenwäldern, teilweise mit Beimischung von Kiefern, sowie mit Eichen-Hainbuchenwäldern und stellenweise mit Fichtenforsten bestockt. In einigen Siefentälern sind Fischteichanlagen aber auch naturnahe, z. T. verlandende Teiche und Tümpel vorherrschend. Südlich von Wahlscheid befindet sich das ehemalige Klärteich-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gelände (Grube Pilot) mit autotypischer Vegetation (feuchter, bachbegleitender Erlenwald, Kleingewässer). Die lössbedeckten Riedelhöhen werden ackerbaulich oder grünlandwirtschaftlich genutzt, hier finden sich ältere Weilersiedlungen und Einzelhöfe. Die größeren Ortschaften und Industriezonen liegen typischerweise in den Talräumen. Stellenweise wachsen sie zu einem Siedlungsband zusammen und reichen bis in den Bereich des LSG.
c)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder; • Quellbereiche; • Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut); • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; • stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut);	Im Gebiet befinden sich zahlreiche schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-5009-105, BK-5009-001, BK-5009-068, BK-5009-103, BK-5009-005, BK-5009-107, BK-5009-104, BK-5109-063, BK-5109-012, BK-5109-037, BK-5109-055, BK-5109-078, BK-5109-017, BK-5109-016, BK-5109-015, BK-5109-014, BK-5009-109, BK-5009-114, BK-5009-084 mit gesetzlich geschützten Biotopen: BT-5009-056-8, BT-SU-04780, BT-SU-04779, BT-5009-055-8, BT-5009-058-8, BT-5009-051-8, BT-5009-052-8, BT-SU-04819, BT-5109-120-8, BT-SU-04835, BT-SU-04825, BT-5109-117-8, BT-5109-116-8, BT-5109-115-8, BT-5009-059-8.
d)	als Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten der Wälder, Fließ- und Stillgewässer mit Vernetzungsfunktion zwischen Aggertal und den Neukirchen-Seelscheider Hochflächen;	Innerhalb des Gebietes befinden sich mit zahlreichen Teilflächen die Biotopverbundfläche VB-K-5109-010 „Nebentäler der Agger“ sowie die Biotopverbundfläche VB-K-5009-027 „Bewaldeter Aggertalhang westlich Neuhonrath“, jeweils mit besonderer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
		Kleine Bereiche des Gebietes nahe des Agger sind zudem Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-009 „Aggeraue zwischen Aggerhütte und A3“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
e)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	
f)	zur Erhaltung der Freiräume als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion und der Bachtäler als Kaltluftleitbahnen;	
g)	zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion sowie für den Erosionsschutz;	Vor allem die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen innerhalb des LSG stellen fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion dar.
h)	zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);	
i)	wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung;	Der Regionalplan stellt vor allem die Nebentäler der Agger, aber auch einen Großteil der Hochflächen als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.
j)	zur Erhaltung eines Bergbaureliktes als schutzwürdiges Geotop: • GK-5109-036 Bergbaurelikt der Grube Pilot bei Wahlscheid;	Das Bergbaurelikt liegt südöstlich von Wahlscheid.
k)	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen: • zur Erhaltung eines Bergbaugebietes als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal; • zur Erhaltung eines spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Erdbauwerkes als	Nordöstlich von Hoven befindet sich das Bodendenkmal Bergbaugebiet Grube Volta (SU 274); An der nordwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich das Bodendenkmal Abschnittswall, Landwehr (SU 273).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal; - zur Erhaltung einer mittelalterlichen Abschnittsbefestigung. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-8: - Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren. - Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen. - Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland . - Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände. - Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung	Östlich von Neuhonrath befindet sich das Bodendenkmal Abschnittsbefestigung Neuhonrath (SU 011). Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1. Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2. Insbesondere südlich Schöpcherhof, südwestlich Klefhaus und westlich Weeg. Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen. Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/4. Insbesondere sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln. Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/5.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
6.	Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/6.
7.	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer in den Nebentälern der Agger, insbesondere durch Rückbau oder Extensivierung von Teichanlagen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/7.
8.	Sicherung von Bodendenkmälern.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/8.
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Aggertal und unteres Sülztal“		
B4, B5, C3, C4, C5, D2,	Flächengröße: 136 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Aggertal und im unteren Sülztal mit ihren charakteristischen Strukturen als offene, gegliederte Auenlandschaft	Geschützt werden das durch Einzelgehölze meist gut strukturierte Grünland und weitere, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Verlauf der Agger von Aggerhütte (Kreisgrenze) bis Lohmar sowie im Verlauf der Sülz östlich der A 3 (Kreisgrenze) zwischen der Ortslage Kirschheiderbroich und der Mündung in die Agger. Geschützt ist auch im Mündungsbereich des Naaftbaches eine Fläche bei Steinhauerhäuschen. Es handelt sich um mehrere Teilflächen, die u. a. als Pufferzone an die Naturschutzgebiete 2.1-2 „Aggeraue“ und 2.1-4 „Sülzaue“ grenzen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur Erhaltung der typischen geomorphologischen Strukturen einer durch Terrassenkanten, Mulden und andere Auenstrukturen gegliederten Flussauenlandschaften;	Der Regionalplan stellt den überwiegenden Teil des Gebietes als BSN (SU-43 „Aggeraue nördlich Lohmar“) dar. Der Bereich an der Sülz wird als BSN (SU-39 „Sülztal nördlich Lohmar“) und als Regionalen Grünzug dargestellt.
c)	zur Erhaltung einer reich strukturierten Landschaft mit Grünlandflächen und gliedernden Gehölzen;	
d)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-5009-005, BK-5109-086, BK-5109-037, BK-5109-061).
e)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Arten des Grünlandes und der Kulturlandschaft;	Das LSG ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5109-009 „Aggeraue zwischen Aggerhütte und A3“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Das LSG liegt zudem im Bereich der Biotopverbundfläche VB-K-5109-002 „Sülztal nördlich Lohmar“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
f)	zur Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland aufgrund seiner Pufferfunktionen für Boden und Wasser;	In diesem Zusammenhang wird die sukzessive Umwandlung der Äcker und die Extensivierung von einzelnen geeigneten Parzellen zur Artenanreicherung angestrebt.
g)	zur Erhaltung und Wiederherstellung der Auen der Agger und des unteren Sülzbachtals als natürlicher Retentionsräume unter Berücksichtigung und Optimierung der natürlichen Strukturen;	
h)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	
i)	zur Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der offenen Flussaue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie (Teil-) Lebensraum für Pflanzen und Tiere;	
j)	zur Erhaltung der Böden, die durch einen hohen Grundwasserstand oder regelmäßige	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Überflutungen geprägt sind, aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Pufferfunktion; k) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere des offenen, von Grünland geprägten Talraumes mit zahlreichen landschaftsbildprägenden Strukturen (wie Gehölzen, Saumstreifen, Bächen); l) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die extensive Erholungsnutzung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1-4: 1. Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Auenbereichen, Förderung von artenreichem Grünland. 2. Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland. 3. Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer. 4. Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Im Entwurf des Regionalplanes von 2021 sind der Bereich um die Sülz sowie kleinere Bereiche um die Agger als BSLE dargestellt. Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen. Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/2. Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/3. Eine aktive Eindämmung der Ausbreitung von Neophyten bleibt weiterhin möglich. Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/4. Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Die ergänzenden Ufergehölzpflanzungen an Agger und Sülz sind gruppenweise als Mischpflanzungen (Bäume und Sträucher) durchzuführen; hierbei sollen auch Weidenstecklinge verwendet werden. Unter anderem im Einmündungsbereich des namenlosen Baches (Schöpcherhof, Hitzhof) in die Agger, vorrangig auf dessen Nordseite. Schutzpflanzung angrenzend zum Campingplatz Höngesberg.
2.2-4	Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet unterer Naafbach“	
C4, C5, D2, D3, D4, D5, E2, E3, E4, E5, F2, F3, F4	Flächengröße: 1204,5 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Obstbaumbestände, Baumgruppen und -reihen, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder, Bachtäler und Quellbachgebiete;	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Kulturlandschaftsbereiche, Wälder und Bachtäler auf der Neunkirchen-Seelscheider und Bergischen Hochfläche im Einzugsbereich des Naafbaches. Das LSG erstreckt sich westlich und östlich des NSG 2.1-1 „Naafbachtal“. Die beiden Teilflächen liegen zwischen den Siedlungsbereichen Donrath (Lohmar) im Südwesten, Krahwinkel (Lohmar) im Südosten, Kern (Lohmar) im Nordwesten und bei Mohlscheid (Neunkirchen-Seelscheid) im Nordosten. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch einen großflächigen und strukturreichen Kulturlandschaftskomplex mit landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken und Hochflächen, die von bewal-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandflächen, v. a. einer extensiven Grünlandwirtschaft;	deten Bachtälern zerteilt werden. Neben Ackerflächen und Fettwiesen und -weiden kommen auch extensiv genutzte Grünlandflächen, Obstwiesen und -weiden vor. Hecken und Feldgehölze gliedern die Landschaft. Im Gebiet liegen einige kleine Dörfer, Hofgruppen und Einzelhöfe, z. T. mit Obstwiesen und Hecken. Die Bachtäler sind über weite Strecken naturnah und strukturreich ausgebildet und werden teilweise von Erlen- und Eschenwäldern sowie fragmentarisch von Erlen- und Eschenwäldern begleitet. In der Aue des Holzbaches westlich Oberdorst stockt ein typisch ausgebildeter Erlen-Eschen-Auwald. Die vorherrschenden Waldflächen besitzen einen hohen Laubholzanteil und meist einen ausgeprägten Waldmantel und -saum. Es handelt sich überwiegend um naturnahe Buchen- und Eichen-Buchenwälder; in unteren Hangbereichen ist meist die Hainbuche beigemischt. Lokal finden sich Hainsimsen-Buchenwälder, die aus ehemaligen Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind. Eingestreut sind auch Fichtenparzellen, häufig sind Weihnachtsbaum-Kulturen vorhanden. Im Regionalplan ist ein kleiner Bereich des Gebietes als BSN (SU-47 „Buchenwaldgebiet bei Oberdorst“) dargestellt. Das LSG liegt zudem in einem Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (T 3.1 Naaftbachtalsperre/ Wahnbachtalsperre).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Auwälder, • Quellbereiche;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-5009-901, BK-5009-111 (anteilig), BK-5109-0013 (anteilig), BK-5110-0009, BK-5110-018, BK-5109-115, BK-5109-019. sowie folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: BT-5009-001-8, BT-5009-060-8, BT-5009-061-8, BT-SU-04783, BT-SU-04786, BT-5110-0002-2014, BT-5110-0005-2014, BT-5110-0004-201, BT-5109-126-8, BK-5109-018, BT-5109-123-8.
e)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten der Fließ- und Kleingewässer, der Kulturlandschaft, der Wälder und des Grünlandes;	Innerhalb des Gebietes befinden sich zwei Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund: - VB-K-5010-002 „Hangwald des Naaftbachtalsystems südlich Stünkerhof“; - Teile von VB-K-5109-011 „Naaftbachtal“; sowie die folgenden Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund: - Teile von VB-K-5009-028 „Kulturlandschaftskomplex der Bergischen Hochflächen im Bereich Mohlscheid“; - VB-K-5109-025 „Oberlauf und Nebensiefen des Wenigerbachs bei Seelscheid“; - VB-K-5109-015 „Waldgebiet nördlich Krahwinkel“; - Teile von VB-K-5109-010 „Nebentäler der Agger“.
f)	zur Erhaltung und Optimierung autotypischer Strukturen wie z. B. Kleingewässer und Hochstaudenfluren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	g) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	
	h) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	
	i) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherefunktion und Erosionsschutz;	Vor allem die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen innerhalb des LSG stellen fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion dar. Der grundwasserbeeinflusste Boden im Verlauf des Wenigerbaches weist zudem eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).
	j) zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);	
	k) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere der strukturreichen Kulturlandschaft, der bewaldeten Bachtäler und Waldflächen;	Das Gebiet befindet sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Unteres Naafbachtal“ (LBE-Via-016B1) mit herausragender Bedeutung. Es handelt sich um einen typischen Ausschnitt der bergischen Kulturlandschaft mit charakteristischem Nutzungswechsel.
	l) wegen der Bedeutung der reich gegliederten Landschaft für die siedlungsnaher Erholung.	Das Gebiet wird im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.
	m) zur Erhaltung von Bergbaurelikten als wertvolle geologische Objekte.	Folgende Bergbaurelikte sind als schutzwürdige Geotope ausgewiesen: - GK-5009-028 Bergbaurelikte nordwestlich Mohlscheid (tlw.), - GK-5109-038 Bergbaurelikte nördlich Bloch, - GK-5109-039 Bergbaurelikte der Grube Humboldt bei Hohn, nördlich Seelscheid (teilweise);
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührt-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	heitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-4/1-6:	
1.	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1. Insbesondere im Seitentalbereich des Naaftbaches südwestlich Klauserhof, im Talbereich des Holzbachs südlich Mohlscheid, im Tal und Hang mit Quellen nördlich Eich, im Talbereich östlich und südlich Schmitten und im Feuchtbiotop zwischen Siefen und Oberbitzen sowie im Seitentalbereich des Wenigerbachs östlich Deesem.
2.	Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/2. Insbesondere nördlich Seelscheid.
3.	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/3. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
4.	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4. Vorzugsweise sind Fichten- und Pappelaufforstungen bzw. -riegel in den Bachtälern umzuwandeln.
5.	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/5. Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Was-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		serverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
	6. Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/6.
2.2-5	Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet oberer Naaftbach“	
F2, G1, G2, H1,	Flächengröße: 522,9 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölzen und kleinen Wäldern als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder, Bachtäler und Quellbachgebiete;	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Wald-, Acker- und Grünlandflächen sowie Bachtäler auf der Bergischen Hochfläche im Einzugsbereich des Naaftbaches und erstreckt sich von Nord nach Süd vom Naaftbachverlauf nördlich Neverdorf bis zur L 318 bei Schwellenbach. Die östliche Grenze bildet die Kreisgrenze zum Stadtgebiet von Overath und gleichzeitig der Verlauf des Naaftbaches. Die westliche Grenze bilden die K 11, L 360 und K 46 im Gemeindegebiet Much. Die Flächen des LSG schließen östlich an das NSG 2.1-1 „Naaftbachtal“ an. Die Landschaft besteht aus landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken und Hochflächen, die von bewaldeten Bachtälern zerteilt wird. Bachsohlen sowie Hänge und Waldrandbereiche werden oftmals als (extensives) Grünland genutzt. Der Bereich um Schwellenbach ist gekennzeichnet durch einen strukturreichen Kulturlandschaftskomplex. Im Gebiet liegen einige kleine Dörfer, Hofgruppen und Einzelhöfe, z. T. mit Obstwiesen und Hecken. Die Bachtäler sind über weite Strecken naturnah ausgebildet und werden teilweise von Erlenufergehölzen begleitet.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Hänge sind überwiegend mit Buchen und Eichen, stellenweise mit Hainbuchen bestockt. Sowohl auf den Hängen als auch in den Tälern sind z. T. Fichtenaufforstungen, in den Talgründen auch Erlenaufforstungen vorhanden. Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um naturnahe Buchen- und Eichen-Buchenwälder. Vereinzelt sind größere Nadelwaldparzellen zu finden. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (T 3.1 Naafbachtalsperre/ Wahnachtalsperre) dar. Im Norden des Gebietes ist ein Teilbereich als BSN-Fläche (SU-43 „Naafbachtal mit Hangwald und Nebenbachtal“) dargestellt.
a)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Fließgewässerbereiche (naturnah, unverbaut), • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-5010-002, BK-5010-049, BT-5010-052-9; BK-5010-072, BK-5010-073, Teile von BK-5009-111, mit folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen: BT-5010-053-8, BT-5010-054-8, BT-5010-058-9, BT-5010-060-8, BT-5010-061-9, BT-5010-062-8 BT-SU-04801, BT-SU-04805
b)	als wichtiges Biotopverbundelement und Rückzugsgebiet mit Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund für Arten der Fließgewässer, Wälder und Grünland;	Innerhalb des Gebietes befinden sich zwei Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund: - VB-K-5010-002 „Hangwald des Naafbachtalsystems südlich Stünkerhof“; - Teile von VB-K-5109-011 „Naafbachtal“;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		sowie die folgenden Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund: - VB-K-5009-028 „Kulturlandschaftskomplex der Bergischen Hochflächen im Bereich Mohlscheid“ (anteilig); - VB-K-5010-001 „Naafbach-Nebenbäche mit angrenzenden Waldgebieten westlich Bövingen“; - VB-K-5109-017 „Bäche und Siefenrinnen im Einzugsgebiet des Wahnaches“ (anteilig).
c)	zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;	
d)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte;	Im Gebiet kommen folgende klimasensitive Lebensräume vor: - Quellen und Quellbäche (Sommer-trockenheit), - Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände, steigende Wassertemperatur), - Feuchtgrünland (Sommertrockenheit).
e)	Zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	
f)	zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion und Erosionsschutz;	Vor allem die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen innerhalb des LSG stellen fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion dar.
g)	zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);	
h)	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere der naturnahen und bewaldeten Bachtäler sowie einer strukturreichen Kulturlandschaft;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i)	wegen der Bedeutung der reich gegliederten Landschaft für die extensive, landschaftsbezogene Erholung.	Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-5/1-4:	
	1. Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1. Insbesondere für den Talbereich des Ölbachs südlich Kerzenhöhnchen und die Talbereiche des Kühlingsbachs westlich von Niederheiden.
	2. Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
	3. Rückbau oder Extensivierung der Fischteiche, naturnahe Gestaltung der Ufer;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/3.
	4. Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/4. Insbesondere sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Einzugsgebiet Jabach und Auelsbach“		
B5, B6, C5, C6, C7, D5, D6, D7, E5	Flächengröße: 606,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, naturnahe Fließgewässerabschnitte; Kleingewässer, Quellbereiche und Feuchtgrünland;	Das LSG umfasst die Einzugsgebiete des Jabachs und des Auelsbachs auf der Bergischen Heideterrasse und den Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen. Es beinhaltet vor allem ackerbaulich und grünlandwirtschaftlich genutzte Hochflächen sowie einzelne Bachtäler mit Hangwäldern der Nebenbäche von Jabach und Auelsbach und einzelne Waldbereiche. Die Flächen des LSG grenzen z. T. an die Naturschutzgebiete 2.1-6 „Auelsbach- und Holzbachtal“ und 2.1-7 „Jabachtal mit Zuflüssen“ und dienen für diese als Pufferzone. Die Hochflächen werden von intensiver Landwirtschaft mit Ackernutzung und Grünlandwirtschaft geprägt. Gliedernde und belebende Strukturen sowie Säume und artenreiche Wegränder fehlen hier. Die Siedlungen auf den Hochflächen werden nur noch selten von alten Obstbaumbeständen umgeben. Waldflächen finden sich zwischen Holzbach- und Jabachtal und am Ingerberg. Die Hangwälder entlang der Bachtäler bestehen aus Laubmisch-, Laub- und Nadelwäldern. Zwischen Auelsbach und Jabach befinden sich, umgeben von Fichtenbeständen und Flächen in Wiederbestockung bzw. Aufforstung, teilweise naturnahe Laubwaldbestände mit Buchen-Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern. Auch im Umfeld des Ingerbergs sind teilweise naturnahe Waldbestände vorhanden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Der Ernesbach und der Oberlauf des Jabachs sind weitgehend begradigt. Teilweise bzw. streckenweise kommen aber auch naturnahe Gewässer vor, wie bspw. der Bicher Bach und der Jungensiefen. Eine kulturhistorische Besonderheit im Gebiet sind die historischen Arma-Christi-Kreuze an den Ortsrändern von Algert und Inger, die von alten Einzelbäumen flankiert sind. Der Regionalplan stellt den westlichen Teilbereich des Gebietes als BSN (SU-42 „Jabach- und Auelsbachtalsystem mit Hangwäldern bei Lohmar“) dar. Im Entwurf des Regionalplanes von 2021 werden der westliche und südliche Teilbereich des Gebietes zudem als Regionaler Grünzug dargestellt.
b)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut, • stehende Binnengewässer (naturnah, unverbaut), • Quellbereiche, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-5109-021, Teile von BK-5109-027, BK-5109-044 (anteilig), BK-5109-045, BK-5109-097, BK-SU-00015 (anteilig), BK-SU-00016, BK-SU-00040 (anteilig), BK-SU-00041 (anteilig), BK-SU-00042 sowie Teile von BK-SU-00045 und BK-SU-00046 sowie folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: BT-5109-130-8, BT-SU-02296, BT-SU-02299, BT-SU-04844, BT-SU-04845, BT-SU-04846, BT-SU-04847, BT-SU-04848, BT-SU-04849.
c)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Waldtiere;	
d)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Arten der Fließgewässer und Wälder;	Innerhalb des Gebietes befinden sich Teilbereiche der Biotopverbundflächen VB-K-5109-008 „Hangwälder Jabach- und Auelsbachtal bei Lohmar“ und VB-K-5109-019 „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme bei Lohmar“ mit
e)	zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	f) zur Erhaltung und zur Entwicklung des Bacher Bachtales als teils naturnahes Fließgewässer und Verbindungsbiotop zwischen der Bergischen Hochfläche und dem Jabach; g) zur Erhaltung und Optimierung von Grünland aufgrund seiner Pufferfunktionen für Boden und Wasser; h) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte; i) wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; j) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherefunktion und Erosionsschutz; k) zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft); l) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); m) wegen der Bedeutung für die extensive, landschaftsbezogene Erholung. n) zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und regionaltypischen Arma-Christi-Kreuze mit Einzelbäumen; Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-6/1-7:	herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5109-023 „Ernesbach und Oberlauf des Jabachs“ mit besonderer Bedeutung innerhalb des LSG. Vor allem die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen innerhalb des LSG stellen fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion dar. Der Regionalplan stellt das Gebiet außerhalb der BSN-Flächen als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/1.
2.	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/2. Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
3.	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Feldvögel und Halboffenlandarten, beispielsweise durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/3.
4.	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/4. Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
5.	Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/5.
6.	Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbaumbeständen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/6.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Vorzugsweise sind lokaltypische Sorten als Hochstamm zu verwenden.
	7. Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/7.
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Wald“		
B6, B7, C6, C7	Flächengröße: 395,6 ha	Das Gebiet umfasst einen Teil des Lohmarer Waldes, der auf der Mittel-terrasse des Rheins liegt. Hier besteht der Untergrund aus Sanden und Kiesen, die z. T. staunass sind. Entsprechend haben sich sehr basenarme, sandige Böden ausgebildet, die besondere Standorte für die Vegetation darstellen. Daher konnten sich hier auf den trockenen bis feucht-nassen Böden natürliche Eichenmischwälder ausbilden. Auch großflächige z. T. alte, totholzreiche, bodensaure Buchenwälder sind im Gebiet erhalten. Auf den staunassen Böden sind Moorbildungen bis hin zu Übergangsmooren entstanden. Das Gebiet bietet zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“ außerordentlich viele unterschiedliche Habitate für selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen laut GORISSEN ET. AL. (2015) Vorkommen bemerkenswerter Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Schmetterlings- und Säugetierarten. Auch bemerkenswerte Pflanzenvorkommen wie Moosarten und Farnarten gehören dazu. 2015 konnten noch 178 Arten der Roten Liste NRW und weiter 61 Arten der Vorwarnliste für die Niederrheinische Bucht nachgewiesen werden. Das Gebiet liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes zur Machbarkeit des

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		E+E-Vorhaben „Bergische Heideterasse“ (BfN, BMU, BUND). Potenzielle Moorstandorte werden hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung untersucht und die naturschutzfachliche Eignung festgestellt. Das langfristige Ziel ist ein Nord-Süd-Biotopverbund von nationaler Bedeutung mit einer Verknüpfung von Biodiversitätsschutz mit der Speicherung von Treibhausgasen. Zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“ sowie den südlich und südwestlich außerhalb des Plangebietes liegenden Bereichen mit Feuchtwäldern, Mooren und Teichen des Widdauer Waldes und des Hufwaldes gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Zudem stellt es die südliche Verlängerung des international bedeutsamen Natura 2000-Gebiet „Wahner Heide“ dar. Der Biotopverbund zu den genannten Schutzgebieten wird beeinträchtigt durch zahlreiche stark befahrene und z. T. vielspurige Straßen, die das Gebiet im Westen und Süden durchschneiden bzw. von den o. g. Schutzgebieten trennen. Der Regionalplan legt auf dieser Fläche Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ-Köln-Bonn Zone C und LSZ-Köln-Bonn Zone B), einen Bereich als Regionalen Grünzug (RGZ-KSU-Troisdorf), und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-41) fest.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder, Bachtäler und Quellbachgebiete, b) zur Erhaltung und zum Schutz der Reste der im Rheinland einmaligen Kulturlandschaft aus Heiden und zwergstrauchreichen Hutungen, c) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie; es kommen im Gebiet vor: • Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), • alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder, • Quellbereiche, • Bruch- und Sumpfwälder; e) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; f) als wichtiges Biotopverbundelement mit Schlüsselfunktion im Biotopverbund als Bindeglied zwischen Wahner Heide und Siegaue, für Arten der Wälder;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-SU-00022, BK-SU-00021 (anteilig) sowie folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: BT-SU-02321 (anteilig), BT-SU-02341, BT-SU-02347, BT-SU-02390, BT-SU-02398, BT-SU-02399, BT-SU-02533, BT-SU-02534. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-005) "Waldreservat Lohmarer Wald" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
g)	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere der großen, zusammenhängenden und vielfach naturnahen Waldbestände mit naturnahen Bächen sowie verschiedenen Feucht- und Magerbiotopen;	Das Gebiet befindet sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Lohmarer Wald“ (LBE-II-004-W3) mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um einen großen, zusammenhängenden Waldbestand zwischen Lohmar und Kalldauen.
h)	wegen der Bedeutung der Landschaft für die extensive landschaftsbezogene Erholung;	Der Regionalplan stellt das Gebiet außerhalb der BSN-Flächen als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar (Bereiche östlich angrenzend an den Zentralort Lohmar).
i)	zur Erhaltung von Bergbaurelikten als wertvolle Geologische Objekte;	folgende Bergbaurelikte sind als Geotope im landesweiten Geotopkataster erfasst: - GK-5009-028 Bergbaurelikte nordwestlich Mohlscheid (teilweise), - GK-5109-038 Bergbaurelikte nördlich Bloch, - GK-5109-039 Bergbaurelikte der Grube Humbold bei Hohn, nördlich Seelscheid (teilweise). Auf das Internetportal des Geologischen Dienstes NRW wird verwiesen.
j)	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen • zur Erhaltung eines Grabhügelfeldes als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal.	Zwischen Lohmar und Stallberg (Siegburg) befindet sich innerhalb des Lohmarer Waldes das Bodendenkmal Grabhügelfeld (SU 071);
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.2-7/1:		
1. Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische und klimaresiliente Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in entsprechende Mischwälder.		Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/1. 2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Siegkreises ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt (GORISSEN ET. AL. 2015), das u. a. Wiedervernässung, Hute-waldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Friedwald“		
C7 Flächengröße: 89 ha		Das Gebiet umfasst zwei Teilflächen des Lohmarer Waldes nördlich der B 56, westlich von Lohmar-Heide, die schon als Friedwald gemäß Bestattungsgesetz (BestG NRW) ausgewiesen bzw. deren Ausweisung geplant ist. Bei dem Friedwald handelt es sich z. T. um alte Buchenwälder mit hohem Totholzanteil. Zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Wald“ sowie den südlich und südwestlich außerhalb des Plangebietes liegenden Waldbereichen, gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet auf der rechtsrheinischen Heideterrasse.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung von großflächig zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Wildtiere; b) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie; es kommen im Gebiet vor: • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); c) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder; d) als wichtiges Biotopverbundelement mit Schlüsselfunktion im Biotopverbund als Bindeglied zwischen Wahner Heide und Siegaue, für Arten der Wälder; e) zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche; f) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte; g) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere der alten, totholzreichen Buchenwälder;	Im Gebiet befinden sich schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW: BK-SU-00021 (anteilig), BK-SU-00022 (anteilig), mit folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen: BT-SU-02321 (anteilig), BT-SU-02401, BT-SU-02404. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-005) "Waldreservat Lohmarer Wald" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Im Gebiet kommen folgende klimasensitive Arten und Lebensräume vor: - Erlen-Eschen-Auenwälder, - Bruch- und Sumpfwälder. Das Gebiet befindet sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Lohmarer Wald“ (LBE-II-004-W3) mit besonderer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bedeutung. Es handelt sich um einen großen, zusammenhängenden Waldbestand zwischen Lohmar und Kalldauen.
	h) zur dauerhaften Sicherung von Friedwaldflächen als Orte des Gedenkens und der Besinnung sowie zur stillen Erholung,	
	i) aus kulturhistorischen Gründen (neue Bestattungskultur: Friedwald),	
	j) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen	Südwestlich von Lohmar-Heide befindet sich das Bodendenkmal V-1 Feuerstellung (SU 249).
	zur Erhaltung eines Geschützstandes des 20. Jahrhunderts als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Unberührt bleiben darüber hinaus die Einrichtung und das Betreiben eines Bestattungswaldes. Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.2-8/1:	
	1. Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in entsprechende Mischwälder.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/1.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“		
A4, B5, C2, D3, F4, G1, G2	Flächengröße insgesamt: 17,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft; b) zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen; c) zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 22 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.
2.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	
	Anzahl der Einzelobjekte: 4	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmäler. Für die Naturdenkmäler gelten die nachfolgend unter 2.3-0 aufgeführten	Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
	a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen.	1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (allgemeiner Schutzzweck).
		Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführt.
		Hinweise auf Befreiungen
		Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
		1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-0	Festsetzungen für die Naturdenkmäler	
2.3-0 a)	Verbote	
	Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der festgesetzten Naturdenkmäler führen können, sind verboten.	
	Im Schutzbereich des Naturdenkmales ist insbesondere verboten:	Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.
	1. den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden; 2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln; 3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, mobile Verkaufsstände, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich. Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, - Ansinneinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	
	12. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.3-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	
	1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen; 2. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Die untere Naturschutzbehörde haftet jedoch nach Auffassung der Obergerichte nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG für die Sicherheit der Naturdenkmäler, soweit der Eigentümer des Schutzobjektes der unteren Naturschutzbehörde die Durchführung von Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen gestattet. Die Pflichten aus der Amtshaftung gleichen im Hinblick auf die Überwachung von Bäumen inhaltlich denen der Verkehrssicherungspflicht. Dem Eigentümer obliegt es aber, offensichtliche Schäden oder Veränderungen an dem Schutzobjekt der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
2.3-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
1.	die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	
2.	Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
3.	das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	
4.	Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
5.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
6.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.3-1 bis 2.3-4	Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
2.3-1 B3	„Eibe“	Die Eibe befindet sich in Schönrath.
2.3-2 E3	„Eibe“	In Hohn (Obstwiese).
2.3-3 C5	„zwei Eiben“	In Halberg an der Kapelle und am Hof.
2.3-4 C5	„Linde“	Nördlich Geber an der Straße am Kreuz.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.	Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz
	In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4.1-0 und 2.4.2-0 aufgeführten	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
	a) allgemeinen Verbote ,	2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
	b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
	c) Regelungen für Ausnahmen .	4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).
		Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden. Hinweise auf Befreiungen Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
2.4.1	Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppe	
2.4.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile	
	Anzahl der Einzelobjekte: 10	
2.4.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.	
	Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:	Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.
	1. die Bäume oder die Baumreihe gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, aus-	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
2.	den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
3.	bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
12.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.4.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	
1.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rah-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.	men des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
2.4.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen		
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, so-fern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	
	2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
	3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	4. Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt; 5. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; 6. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bis- her rechtmäßigen Genehmigungen oder Er- laubnissen in gleicher Art und gleichem Um- fang.	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Ver- füllungen, Abgrabungen, Ausschach- tungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnah- men verstanden.
2.4.1-1 bis 2.4.1-10	Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	
2.4.1-1 G1	„Eiche“	Nordwestlich Bövingen auf einer Weide.
2.4.1-2 G2	„Linde“	Westlich von Bövingen am Weg.
2.4.1-3 D2	„Baumbestand an der Honsbacher Mühle“	An der Straße nach Neuhonrath.
2.4.1-4 D3	„Buche“	Bei Saal.
2.4.1-5 F3	„Drei Eichen“	Südlich Oberdorst.
2.4.1-6 B4	„Linde“	Scherferhof am Kreuz, östlich „Wielpütz“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1-7 C4	„Baumbestand in der Aggeraue bei Reelsiefen“ a) Baumweide (<i>Salix spec.</i>) b) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) c) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) d) Birne (<i>Pyrus communis</i>)	Der Baumbestand steht bei Reelsiefen. Die Schutzausweisung erfolgt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Die Bäume im Grünlandbereich bei Reelsiefen prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße.
2.4.1-8 C5	„Eibe“	Bei Ungertz, südwestlich Naaferberg.
2.4.1-9 C6	„Linde“	Eine Linde mit einem Arma-Christi-Kreuz östlich von Lohmar-Algert.
2.4.1-10 D6	„Trauerweide“	Eine Trauerweide mit einem Arma-Christi-Kreuz nördlich von Lohmar-Inger.
2.4.2	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile	
	Größe insgesamt: 1 ha	
2.4.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.	
	Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem auch: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		- Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
7.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
9.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
10.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
11.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
12.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
13.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, wel-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		che einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
14.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
15.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
16.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
17.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
18.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
19.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
20.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen/ -weiden grös-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		ßer 0,25 ha aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden. Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen. Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
21.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
22.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	
23.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
24.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	
25.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm. Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.
26.	stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Beerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.
27.	Wald umzuwandeln;	
28.	Erstaufforstungen vorzunehmen.	
2.4.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
2.	die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
3.	Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
4.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ren Elektrozäunen sowie von Herdenschutz- zäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	oder Holzkoppelzäune in dunkler Farb- gebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfeilen und ohne Betonfun- dament.
b)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekenn- zeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
c)	das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger so- wie von Kalk gemäß dem landwirtschaftli- chen und sonstigen Fachrecht;	
d)	die Entfernung von Schwemmgut und umge- stürzten Bäumen;	
e)	schonende Form- und Pflegeschnitte zur Be- seitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar so- wie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbear- beitung;	Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
f)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungspro- grammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausge- übten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
g)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschafts- angepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich ge- schützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstau- denfluren.	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ein- schließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen so- wie nach Maßgabe der nachfolgenden Best- immungen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
	c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäumen dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben. Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m. Die Verbote Nr. 23 (Störungsverbot), Nr. 24 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 25 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
	a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei :	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; b) Bienenstöcke aufzustellen;	
10.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
11.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
12.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
13.	die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	
14.	Maßnahmen auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für die Funktionssicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind;	
15.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
1.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
2.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.
3.	Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken;	
4.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	
5.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,	
	b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	
6.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
7.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
8.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;	
9.	den Grundwasserstand abzusenken;	
10.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
11.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Bruthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
12.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
13.	Totholz zu entnehmen;	
14.	die Beseitigung von Gehölzen;	
15.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt.	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
16.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
17.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
18.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
19.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
20.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	21. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.4.2-1 Feuchtgebiet bei Oberdorst		
F3	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt insbesondere a) zur Erhaltung von Gehölzbeständen, Feldgehölzen und Obstwiesen sowie Strukturelementen, die das Landschaftsbild und die Siedlungsränder beleben und gliedern, b) als Lebens- und Rückzugsraum von Pflanzen und Tieren in einer intensiv genutzten Landschaft, c) als Biotopverbundelemente und Trittsteinbiotope. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-2/1 bis 5 1. Entfernung der jüngeren Weidengebüsche in den offenen Teilbereichen; 2. regelmäßiges Zurückschneiden der Kopfweiden, ca. alle 5 Jahre; 3. regelmäßige Entschlammungsmaßnahmen (soweit erforderlich); 4. Entfernung von Müllablagerungen; 5. geringfügiger Aufstau des Teichwasserspiegels.	Das Feuchtgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Oberdorst. Die Fläche wurde von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für Zwecke des Artenschutzes erworben. Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/1 Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/2 Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/3 Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/4 Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/5

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.2-2 Gehölzgruppe im Kirchscheider Feld

B4	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt insbesondere a) zur Erhaltung von Gehölzbeständen, Feldgehölzen und Obstwiesen sowie Strukturelementen, die das Landschaftsbild und die Siedlungsränder beleben und gliedern, b) als Lebens- und Rückzugsraum von Pflanzen und Tieren in einer intensiv genutzten Landschaft. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	Die Gehölzgruppe steht in der Feldflur westlich Scheiderhöhe. Es handelt sich um eine ältere Anpflanzung aus Hasel, Holunder, Heckenrose, Schwarzerle, Esche u. a.
----	--	--

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter der Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein und gebietsspezifisch) eingefügt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	Naturschutzgebiete	
	NSG 2.1-1 „Naafbachtal“	
5.1/2.1-1/1	Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.	
5.1/2.1-1/2	Erhaltung und weitere Anreicherung von Waldbeständen mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere mit Großhöhlen- und Uraltbäumen.	
5.1/2.1-1/3	Kurzfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in Auen-, Quellflur- und Feuchtlagen in natürliche Waldgesellschaften.	
5.1/2.1-1/4	Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten.	
5.1/2.1-1/5	Offenhalten der Talauen und nicht bewaldeten Hangflächen: • in den feuchten Talauen sind die Flächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren, • die Hangflächen sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln, das Schnittgut ist abzufahren.	
5.1/2.1-1/6	Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-LRT 6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch zweischürige	Bei den artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen handelt sich um Lebensräume von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Mahd; in Abstimmung mit der UNB ist auch auch eine Mähweide, d.h. einschürige Mahd mit Nachbeweidung, möglich; das Schnittgut ist abzuräumen.	gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Diese liegen vornehmlich nordöstlich von Holl, am nördlichen Quellzufluss nördlich Naaf, östlich von Hausdorp im Talraum des Naafbaches, südlich von Grimberg entlang eines Quellzuflusses zum Naafbach sowie südlich von Rippert, oberhalb des Wenigerbaches. Eine Förderung der Maßnahme ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme möglich. Im Einzelfall ist ggf. eine Detailplanung erforderlich.
5.1/2.1-1/7	Erhaltung der Hochstaudenfluren als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft. Die Pflege der verbrachten Hochstaudenfluren ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung wie folgt durchzuführen: • Verhinderung bzw. Zurückdrängen der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze, • im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd.	Bei den Hochstaudenfluren handelt sich um Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Diese liegen vornehmlich südlich von Bixnaaf, südlich der Blindenafermühle, im Wenigerbachtal nördlich von Deesem und südlich von Effert sowie nördlich von Busch und von Breitscheid. Für die Durchführung der Maßnahmen ist im Einzelfall eine Detailplanung erforderlich.
5.1/2.1-1/8	Rückbau ungenehmigter Wochenendhäuser und anschließende Renaturierung der Flächen.	
5.1/2.1-1/9	Rückbau naturfern gestalteter Gärten nebst den vorgenommenen Anschüttungen und Zaunanlagen sowie anschließende Renaturierung der Flächen.	
5.1/2.1-1/10	Rückbau nicht rechtmäßiger Teichanlagen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-1/11	Rückbau nicht rechtmäßiger Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.	
5.1/2.1-1/12	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.	Die Umwandlung und extensiven Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-1/13	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-1/14	Anlage von Uferrandstreifen.	
	NSG 2.1-2 „Aggeraue“	
5.1/2.1-2/1	Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft; Verhinderung einer Verbuschung durch Pflegehiebe, extensive Mahd und/ oder Beweidung.	
5.1/2.1-2/2	Erhaltung und Entwicklung der Hochstaudenfluren als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten. Die Pflege der Hochstaudenfluren ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung durchzuführen: • Verhinderung der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze, • im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd.	Hochstaudenfluren sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Schwerpunktmäßig soll die Hochstaudenflur am Aggerbogen, östlich von Spechtsberg (C3) gepflegt werden: Zurückdrängen von Verbuschung, bedarfsweise abschnittsweise Mahd, Zurückdrängen von Neophyten. Für die Durchführung der Maßnahmen ist ggf. eine Detailplanung erforderlich.
5.1/2.1-2/3	Ergänzende standortheimische Ufergehölzpflanzungen an der Agger, diese sind gruppenweise als Mischpflanzungen (Bäume und Sträucher) durchzuführen; hierbei sollen auch	Die Anpflanzungen sind mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Weidenstecklinge verwendet werden, Abgrenzung gegen Weidevieh;	der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
5.1/2.1-2/4	Ausweisung eines ungenutzten Uferstreifens (Dynamikraum) entlang der Agger sowie abschnittsweiser Rückbau von Uferbefestigungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;	Die Maßnahme soll so ausgeführt werden, dass sie nicht zu einer weiteren Ausbreitung von Neophyten führt. Außerdem sind sonstige private und öffentliche Belange zu berücksichtigen oder zu beachten.
5.1/2.1-2/5	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.	Die Umwandlung und extensiven Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-2/6	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes..	Die Extensivierung der bisherigen Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-2/7	Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung einschließlich der Auen.	
5.1/2.1-2/8	Anpflanzung von Obstbaumreihen aus Obstbaumhochstämmen, lokaltypische Sorten.	
5.1/2.1-2/9	Anpflanzung und Unterhaltung von Gehölzen, insbesondere angrenzend an den Campingplatz Höngesberg (C4).	Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Campingplatzes in die Auenlandschaft.
	NSG 2.1-3 „Am Hitzhof“	
5.1/2.1-3/1	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
NSG 2.1-4 „Sülzaue“		
5.1/2.1-4/1	Der renaturierte Sülzbachabschnitt wird der natürlichen Entwicklung (ungelenkte Sukzession) überlassen.	
NSG 2.1-5 „Lohmarer Heide mit historischer Teichlandschaft“		
5.1/2.1-5/1	Wiedervernässung von Wald- und Heidemooren; Pflege und Entwicklung von Mooren und Feuchtwäldern und Feuchtheiden.	2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der Unteren Naturschutzbehörde ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmar Wald und angrenzende Gebiete erstellt (GORISSEN et. al. 2015), das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtung, die Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
5.1/2.1-5/2	Pflege und Erweiterung der Bestände von Gabelstrauch, Efeuhasenfuß, Kleinem Wasserschlauch, Sonnentaum und Moorkilie.	
5.1/2.1-5/3	Sukzessive Umwandlung der Nadelholzwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche sowie der Moor-, Sumpf-, Bruch- und Auenwälder, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder.	
5.1/2.1-5/4	Erhaltung einer extensiven, kulturhistorisch bedeutsamen fischereilichen Teichbewirtschaftung.	
5.1/2.1-5/5	Freistellen von Uferbereichen der Teiche durch Entnahme von Bäumen und Sträuchern. Entfernung von im Wasser liegenden, abgestorbenen Bäumen.	
5.1/2.1-5/6	Herstellen von Flachwasserzonen in den Randbereichen außerhalb der Teiche.	
NSG 2.1-6 „Auelsbach- und Holzbachtal“		
5.1/2.1-6/1	Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.1-6/2	Entwicklung der begradigten Bachabschnitte zu naturnahen Fließgewässern.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-6/3	Pflege und Neuanlage von Kleingewässern insbesondere als Laichhabitats für Amphibien.	
5.1/2.1-6/4	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-6/5	Wiedervernässung drainierter Feuchtwiesen.	
5.1/2.1-6/6	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere das Drüsige Springkraut sollte eingedämmt werden.
NSG 2.1-7 „Jabachtal mit Zuflüssen“		
5.1/2.1-7/1	Freistellung der Felswand am geologisch bedeutsamen Steinbruch nördlich Algert von Gehölzen.	
5.1/2.1-7/2	Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.1-7/3	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Feuchtwiesen.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.1-7/4	Maßnahmen zur Förderung der Edelkrebspopulation.	
5.1/2.1-7/5	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Landschaftsschutzgebiete		
LSG 2.2-1 „Einzugsgebiet Gammersbach und Bervertsbach“		
5.1/2.2-1/1	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkuseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Insbesondere im Talbereich des Gammersbachs bzw. Nebenbachs südöstlich Kleinhecken, am westlichen Waldrand bei Scheid, die Hänge und Talbereich südwestlich Scheid und der Talbereich des Gammersbachs nordöstlich Muchensiefen.
5.1/2.2-1/2	Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen.	Insbesondere südlich Kleinhecken, südöstlich Knipscherhof, südlich Rodderhof, südlich Gammersbacher Mühle, nördlich Feienberg und westlich Scheiderhöhe.
5.1/2.2-1/3	Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere in den Bachtälern, Entwicklung von artenreichem Grünland durch biotoptypengerechte Pflege.	Insbesondere in der Aue des Bervertsbaches handelt es sich um intensiv genutzte Fettweiden.
5.1/2.2-1/4	Rückbau oder Extensivierung der intensiv genutzten Teichanlagen in den Tälern des Berverts- und Gammersbachs; naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.2-1/5	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände.	Vorzugsweise sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln.
5.1/2.2-1/6	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Feldvögel und Halboffenlandarten, z. B. durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-1/7	Partielle Entbuschung der beiden Steinbrüche bei Gammersbach und Gammersbacher Mühle, insbesondere Freistellen der Felswände von Gehölzen.	
	LSG 2.2-2 „Aggerhänge“	
5.1/2.2-2/1	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	
5.1/2.2-2/2	Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen.	
5.1/2.2-2/3	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.2-2/4	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände.	Insbesondere sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln.
5.1/2.2-2/5	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-2/6	Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.	
5.1/2.2-2/7	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer in den Nebentälern der Agger, insbesondere durch Rückbau oder Extensivierung von Teichanlagen.	
5.1/2.2-2/8	Sicherung von Bodendenkmälern.	
LSG 2.2-3 „Aggertal und unteres Sülztal“		
5.1/2.2-3/1	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Auenbereichen, Förderung von artenreichem Grünland.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.2-3/2	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.	
5.1/2.2-3/3	Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer.	
5.1/2.2-3/4	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Die ergänzenden Ufergehölzpflanzungen an Agger und Sülz sind gruppenweise als Mischpflanzungen (Bäume und Sträucher) durchzuführen; hierbei sollen auch Weidenstecklinge verwendet werden. Unter anderem im Einmündungsbereich des namenlosen Baches

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LSG 2.2-4 „Einzugsgebiet unterer Naafbach“	(Schöpcherhof, Hitzhof) in die Agger, vorrangig auf dessen Nordseite. Schutzpflanzung angrenzend zum Campingplatz Hönigesberg.
5.1/2.2-4/1	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkuseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Insbesondere im Seitentalbereich des Naafbachs südwestlich Klauserhof, im Talbereich des Holzbachs südlich Mohlscheid, im Tal und Hang mit Quellen nördlich Eich, im Talbereich östlich und südlich Schmitten und im Feuchtbiotop zwischen Siefen und Oberbitzen sowie im Seitentalbereich des Wenigerbachs östlich Deesem.
5.1/2.2-4/2	Sicherung von Quellen gegenüber Erosion und Verunreinigung durch Abzäunung von Siefenköpfen und Böschungen.	Insbesondere nördlich Seelscheid.
5.1/2.2-4/3	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.2-4/4	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände.	Vorzugsweise sind Fichten- und Pappelaufforstungen bzw. -riegel in den Bachtälern umzuwandeln.
5.1/2.2-4/5	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-4/6	Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.	
	LSG 2.2-5 „Einzugsgebiet oberer Naafbach“	
5.1/2.2-5/1	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkuseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	Diese Maßnahmen sind insbesondere für den Talbereich des Ölbachs südlich Kerzenhöhnchen und die Talbereiche des Kuhlingsbachs westlich von Niederheiden durchzuführen.
5.1/2.2-5/2	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere in den Bachtälern, Förderung von artenreichem Grünland.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.2-5/3	Rückbau oder Extensivierung der Fischteiche, naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.2-5/4	Umwandlung nicht bodenständiger Wald- und Gehölzbestände in standortgerechte, klimaresiliente Laub- und Laubmischwälder bzw. Gehölzbestände.	Insbesondere sind Fichtenaufforstungen bzw. -riegel und Pappelaufforstungen in den Bachtälern umzuwandeln.
	LSG 2.2-6 „Einzugsgebiet Jabach und Aulsbach“	
5.1/2.2-6/1	Offenhalten der Talauen und der nicht bewaldeten Hangflächen. In den feuchten Talauen sind die Brachflächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Verbuschende Brachflächen am Hang sind etwa alle 5 Jahre zu entkuseln; das Mahd- und Schnittgut ist abzutransportieren.	
5.1/2.2-6/2	Extensive Nutzung und biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	Die extensive Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) oder anderer Programme erfolgen.
5.1/2.2-6/3	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Feldvögel und Halboffenlandarten, beispielsweise durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	
5.1/2.2-6/4	Anreicherung der Landschaft mit standortgerechten Gehölzen, Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen unter Beachtung der Herkunft, Abgrenzung/ Schutz der Pflanzungen gegen Weidevieh.	Bei Anpflanzungen sind unter Beachtung des § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Uferbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Wasserverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
5.1/2.2-6/5	Renaturierung begradigter Bachabschnitte und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.	
5.1/2.2-6/6	Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbaumbeständen;	
5.1/2.2-6/7	Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen.	
2.2-7 „Lohmarer Wald“		
5.1/2.2-7/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische und klimaresiliente Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in entsprechende Mischwälder.	2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Siegkreises ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Wald und angrenzende Gebiete erstellt (GORISSEN ET. AL. 2015), das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
	2.2-8 „Lohmarer Friedwald“	
5.1/2.2-8/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische und klimaresiliente Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in entsprechende Mischwälder.	2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Siegkreises ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt (GORISSEN ET. AL. 2015), das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
	Geschützter Landschaftsbestandteil	
	2.4.2-1 „Feuchtgebiet bei Oberdorst“	
5.1/2.4.2-2/1	Entfernung der jüngeren Weidengebüsche in den offenen Teilbereichen;	
5.1/2.4.2-2/2	regelmäßiges Zurückschneiden der Kopfweiden, ca. alle 5 Jahre;	
5.1/2.4.2-2/3	regelmäßige Entschlammungsmaßnahmen (soweit erforderlich);	
5.1/2.4.2-2/4	Entfernung von Müllablagerungen;	
5.1/2.4.2-2/5	geringfügiger Aufstau des Teichwasserspiegels.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2 Maßnahmen in abgegrenzten Landschaftsräumen		
	Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt: In den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen 5.2-1 bis 5.2-3 sind die im Folgenden genannten Maßnahmen durchzuführen.	Der LP 10 macht gemäß § 9 (2) LNatSchG von der Möglichkeit Gebrauch, unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen und Satzungen sich auf Flächen mit Darstellungen nach § 9 (1) Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB zu erstrecken und über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzusetzen. Die Umsetzung weitergehender Maßnahmen, für die nicht bereits eine Verpflichtung besteht, erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Es werden Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB und Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in den Landschaftsplan übernommen und weiter konkretisiert.
5.2-1	Maßnahmenräume bei Durbusch und Hoven	
C1	Die folgenden Maßnahmen werden für diese Räume festgesetzt: • Anlage von Säumen; • Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen; • Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen.	Bereich der Bebauungspläne Nr. 034 „Dahlhaus“ und Nr. 031 „Durbusch-Höven“ der Stadt Lohmar mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	Maßnahmenraum nördlich Seelscheid	Bereich der Bebauungspläne 25S „Schmitten“ und 27S „Dorf Seelscheid“ der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 18a BauGB.
E4, F3, F4	Die folgenden Maßnahmen werden für diesen Raum festgesetzt: • Anlage von Säumen; • Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen; • Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen.	
5.2-3	Maßnahmenraum nördlich Lohmar	Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110 "Ortsumgehung Lohmar" der Stadt Lohmar mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 15, 20, 25a BauGB u. w.
B5	Die folgenden Maßnahmen werden für diesen Raum festgesetzt: • Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen; • Anlage von Baumhecken; • Anlage von Feldgehölzen; • Entwicklung einer natürlichen Sukzessionsfläche; • Wiederherstellung von Fettweidefläche.	
5.3	Maßnahme zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	
C3	Anlage und Kennzeichnung einer Einsatz- und Aushebestelle für den Wassersport	Bei Schiffrath (rechtes Aggerufer, beim „Aggerschlösschen“). Die Anlage der Einsatz- und Aushebestelle dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine un gelenkte Erholungsnutzung. Falls erforderlich sind zur Vermeidung von Erosion am Zugang die Ufer, möglichst durch ingenieurbio logische Maßnahmen, zu sichern.

6 Anhang

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) in Hang- und Schluchtwäldern

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Roteiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten nach der Kartieranleitung NRW			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere (über 200 m ü. NN Bergahorn)
9130	Waldmeister-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Bergulme (über 200 m ü. NN Spitzahorn, Bergahorn)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Hainbuche, Esche, Holzapfel, Traubeneiche, Mehlbeere, Elsbeere, Eibe
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme	Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke	Rotbuche, Zitterpappel, Vogelbeere (in feuchten Ausbildungen auch Schwarzerle)
91D0*	Moorwälder	Moorbirke, Karpatenbirke	
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide (über 200 m ü. NN Bergahorn, Bergulme)
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

* prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11

6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 30.09.2021 die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 30.09.2021 zur Änderung dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 27.04.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 31.03.2022 die Aufnahme des Bereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 7, der auf dem Gebiet der Stadt Lohmar liegt, in das hierfür bereits beschlossene Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 10 beschlossen. Dieser Landschaftsplan erhält die Bezeichnung Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“.

Der Beschluss des Kreistages vom 31.03.2022 zur Änderung dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 27.04.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat am _____ stattgefunden.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum _____ eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am <Datum> die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ gemäß § 17 Abs 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naaftbachtal“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster

Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naaftbachtal“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am <Datum> die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst.

Der Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ als Satzung beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 1 „Lohmar-Naafbachtal“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster

Landrat

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: 06. Dezember 2023